

## Gesamtstellungnahme der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Novellierung LKJHG“

### Umstrukturierung LKJHG

<b>Empfehlung</b>
<p>Es soll ein neuer erster Abschnitt eingeführt werden, welcher allgemeine Vorschriften enthält, die als Leitnormen und programmatisch orientierte Grundsätze ausgestaltet sind. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Selbstorganisierte Zusammenschlüsse</li> <li>• Ombudschaft</li> </ul> <p>Die nachfolgenden Abschnitte sollen sich an der Struktur des SGB VIII orientieren.</p>
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die zentrale Bedeutung der Rechte von Kindern und Jugendlichen wird auch bei dem Aufbau des Achten Sozialgesetzbuches für die Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Das Gesetz stellt den weiteren Normen den Programmsatz des § 1 Abs. 1 SGB VIII voraus, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. Damit hat § 1 SGB VIII eine Leitfunktion für alle folgenden Rechtsnormen des SGB VIII. Diesen guten Beispielen sollte auch das Landeskinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg folgen und die Ziele und Ausgestaltung von Leistungen für Kinder und Jugendliche an den Anfang des Gesetzes stellen. Das würde den besonderen Stellenwert von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg Ausdruck verleihen.</p>
<p><b>Abweichende Positionen:</b> keine</p>

### Vorrangige Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

<b>Empfehlungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendhilfe dient der Verwirklichung des Rechts der aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</li> <li>• Sie erbringt die Leistungen und erfüllt die anderen Aufgaben zugunsten von jungen Menschen und Familien nach § 2 SGB VIII.</li> <li>• Sie zielt auf eine inklusive und nachhaltige Zukunft der Gesellschaft.</li> </ul>

### **Begründung**

Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Formulierung „aller jungen Menschen“ ließe sich bereits in § 1 Abs. 1 der in den folgenden Paragraphen ausdifferenzierte Grundsatz, dass die Rechte für alle jungen Menschen – unabhängig von Beeinträchtigung, sozialer Lage, Herkunft, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung etc. – verwirklicht werden sollen, verankern.

Inklusion und Nachhaltigkeit werden in den nächsten Jahrzehnten zentrale Herausforderungen für die gesellschaftliche Entwicklung sein. Eine Verankerung als Zielrichtung würde dies auch als Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe verankern.

### **Empfehlungen**

- Kinder- und Jugendhilfe ist berechtigt und verpflichtet, sich für die Gestaltung einer positiven Lebenswelten und Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, insbesondere für ein familien-, jugend- und kinderfreundliches Gemeinwesen, einzusetzen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe schützt das Wohl von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.

### **Begründung**

Junge Menschen befinden sich in unterschiedlichen Lebenswelten und Lebenslagen. Diese Vielfalt soll mit der Verwendung des Plurals verdeutlicht werden. Die Ergänzung um „Lebensbedingungen“ ergibt sich aus der Zielsetzung des § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII normiert eine klare Schutzverpflichtung als Zielbestimmung. Diese steht in engem Zusammenhang mit dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII. Um diesen Schutzauftrag als Leitprinzip gerecht zu werden, sollte die aktuelle Formulierung wie empfohlen überarbeitet werden.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Es sollte eine Formulierung gefunden werden, die eine einfühlsame Vermittlung der für die jeweilige Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte bei Beteiligungsprozessen abverlangt.

### **Begründung**

Es bedarf einer zeitgemäßen Formulierung bezüglich der Anforderung der Beteiligung.

**Abweichende Positionen:** keine

### Empfehlung

Änderung von „Jugendhilfe“ zu „Kinder- und Jugendhilfe“. Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen und trägt dazu bei, Benachteiligung zu verhindern oder abzubauen.

### Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll der aktuelle Gesetzestext an den § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII angeglichen werden. Vermeidung und Abbau von Benachteiligung aller jungen Menschen entspricht dem Grundverständnis der Kinder- und Jugendhilfe.

**Abweichende Positionen:** keine

### Empfehlungen

- Ergänzung um „präventive Angebote wie Familienbildung, Familienberatung sowie Familienerholung das Entstehen von Bedarfslagen zu verhindern“.
- Ergänzung um Gewaltprävention
- Ausdifferenzierte Benennung der sich ergänzenden präventiven Angebote und bedarfsgerechten individuellen Hilfen

### Begründung

Mit den Empfehlungen soll die Ermächtigung des § 16 Abs. 4 SGB VIII genutzt werden. Näheres über Inhalt und Umfang der Förderung der Erziehung in der Familie sind im Landesrecht zu regeln. Mit der expliziten Nennung der präventiven Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie sollen diese künftig auch im LKJHG sichtbar gemacht werden.

Die alte Fassung orientierte sich – aus der Zeit heraus verständlich – auf die Betonung eines notwendigen Ausbaus ambulanter Erziehungshilfen, auch als Alternative zu stationären Hilfeformen. Für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren/Jahrzehnten wird es noch stärker notwendig sein, immer das gesamte Spektrum an Angebotsformen der Kinder- und Jugendhilfe im Blick zu haben. Dies könnte deutlich werden, indem hier alle Handlungsfelder (oder zumindest alle leistungs-/angebotsbezogenen Abschnitte des SGB VIII genannt werden.

### Anmerkungen:

#### 1. Liga der freien Wohlfahrtspflege BW:

Eine mögliche Formulierung könnte sein: *„Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt durch Angebote der Familienbildung, -beratung und -erholung Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und stärkt eine für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlichen Gestaltung des Zusammenlebens. Sie fördert durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt zu Vermeidung*

*und Abbau von Benachteiligungen bei. Mit ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten der Erziehungs- und Eingliederungshilfe erbringt sie notwendige Hilfen entsprechend der individuellen Bedarfe.“*

## **Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe**

### **Empfehlung**

- Kinder- und Jugendhilfe fördert Entwicklung und gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen, individuellen Beeinträchtigungen oder sozialen Benachteiligungen.

### **Begründung**

Die aktuellen gesellschaftspolitischen und rechtlichen Entwicklungen, insbesondere im SGB VIII, erfordern eine entsprechende Erweiterung der Zielgruppe.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Kinder- und Jugendhilfe trägt dazu bei, dass die besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen bezüglich ihrer Herkunft und ihrer Familien berücksichtigt werden.

### **Begründung**

Auch junge Menschen und ihre Familien mit einer Einwanderungsgeschichte haben spezifische sozialen und kulturellen Bedürfnisse. Ihre Lebensweltorientierung ist daher ebenfalls zu beachten.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlungen**

- Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter.
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge und Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Sie bauen Benachteiligungen ab, die junge Menschen auf Grund von Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung oder aus mehreren Gründen erfahren.
- Die Kinder- und Jugendhilfe stellt geschlechterspezifische Angebote für junge Menschen bereit und unterstützt diese bei der ganzheitlichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dazu gehören Angebote zu einer Berufs- und Lebensplanung, die für junge Menschen grundsätzlich Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben umfasst.</li> <li>• Die Formulierung „...grundsätzlich Erwerbstätigkeit und Familienaufgaben umfasst“ soll umfassender ausgestaltet werden.</li> </ul>
<p><b>Begründung:</b> Angleichung an die Vorgaben aus § 9 Nr. 3 SGB VIII.</p>
<p><b>Abweichende Positionen:</b> keine</p>

<p><b>Empfehlung</b></p>
<p>Kinder- und Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass Hemmschwellen abgebaut werden, die der Inanspruchnahme der Leistungen durch junge Menschen sowie ihre Familien entgegenstehen, und setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sich an allen sie betreffenden Planungen und Entscheidungen beteiligen und sich in ihren Angelegenheiten an das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Ombudschaft oder an Jugendhilfedienste wenden können.</p>
<p><b>Begründung</b> Ombudschaft ist ein landesweiter Jugendhilfedienst, welcher jungen Menschen ermöglicht, sich in ihren Angelegenheiten beraten zu lassen.</p>
<p><b>Abweichende Positionen:</b> keine</p>

<p><b>Empfehlung</b></p>
<p>Ergänzung um die Beachtung der Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung sowie die spezifischen Formen der Weltanschauung.</p>
<p><b>Begründung:</b> Erweiterung der Querschnittsthemen um Religion und Weltanschauung in Hinblick auf § 9 Nr.1 SGB VIII.</p>
<p><b>Abweichende Positionen:</b> keine</p>

<p><b>Empfehlung</b></p>
<p>Ergänzung um spezifische Angebotsformen von für Armut betroffene jungen Menschen.</p>
<p><b>Begründung</b> Armut hat nicht nur eine materielle Dimension, sondern von Armut betroffene junge Menschen haben auch schlechtere Entwicklungs-, Bildungs- und Teilhabechancen. Um das Ziel, Benachteiligung zu vermeiden und abzubauen, zu erreichen, muss die Kinder- und</p>

Jugendhilfe Leistungen so ausgestalten, dass auch die von Armut betroffene junge Menschen erreicht und gestärkt werden.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Ergänzung um digitale Angebotsformen, sofern sich diese für die digitale Form eignen.

### **Begründung**

Zugang zu digitalen Medien und deren kompetente Nutzung in Bildung, sozialer Teilhabe und im persönlichen Gebrauch sind gemäß der Convention on the Rights of the Child ein Kinderrecht. Die Kinder- und Jugendhilfe muss ihre Angebote entsprechend ausgestalten um junge Menschen zu erreichen und die kompetente Nutzung digitaler Medien vermitteln.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Ergänzung um den umfassenden Bildungsauftrag (formelle und nicht formelle Bildung) der Kinder- und Jugendhilfe. Bei den Bildungsangeboten sind die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen zu berücksichtigen.

### **Begründung:**

Bildung ist Teil der Vielfalt der Lebenswelten von jungen Menschen und betrifft damit die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

### **Anmerkungen:**

#### 1. Vertretung des Landkreistages:

Ansichts der aktuellen Lage ist bei einer etwaigen Ausweitung von Aufgaben und Standards vorab die Umsetzbarkeit (insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels) und die Finanzierung zu klären.

### **Abweichende Positionen:**

#### 1. VPK

Ausformulierung des Bildungsauftrages um eine namentliche Verankerung der Demokratiebildung.

### **Empfehlung**

Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet den Schutz von jungen Menschen vor Gefährdungen und Schädigungen, insbesondere durch Gewalt, sexualisierte Gewalt, Misshandlung

sowie Vernachlässigung und bietet individuelle Hilfen für betroffene junge Menschen an. Dabei arbeiten die Beteiligten auf örtlicher Ebene zum Wohl des Kindes eng zusammen.

**Begründung**

Durch die Einführung eines neuen Absatzes soll die Bedeutung des Kinder- und Jugendschutzes hervorgehoben werden.

**Abweichende Positionen:** keine

**Anmerkungen:**

1. Liga der freien Wohlfahrtspflege

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes in § 12 bzw. § 1 neu. Es wäre zu überlegen, ob der Kinder- und Jugendschutz als eigener Paragraph im allgemeinen Teil festgeschrieben werden sollte. Dadurch könnte die Bedeutung des Themas hervorgehoben werden und der Kinderschutz würde nicht in der Aufzählung unterschiedlicher Ziele eingereiht werden.

2. Anmerkung der Verbände der Jugendsozialarbeit (Netzwerk Schulsozialarbeit, LAG Mobile und der LAG Jugendsozialarbeit BW)

Satz 2 könnte noch wie folgt ergänzt werden: „Dabei arbeiten die Beteiligten auf örtlicher Ebene zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen eng zusammen.“

Wir sehen noch Diskussionsbedarf, ob der Kinderschutz statt zur Ausgestaltung, doch eher unter die Ziele fällt bzw. fallen sollte. Aus unserer fachlichen Perspektive wäre hier nochmal eine Prüfung notwendig, ob die Vorgehensweise (die Ziele in einem ersten Schritt zu benennen und unter Ausgestaltung sowohl aufzugreifen als auch zu konkretisieren) an allen Stellen vollständig ist.

## Ausschüsse

**Empfehlung**

Es soll eine Regelung aufgenommen werden, dass der Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses nur aufgrund der in § 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII genannten Einschränkungen begrenzt werden darf.

**Begründung**

Der Jugendhilfeausschuss soll künftig ausschließlich als beschließendes Gremium verantwortet werden. Es bedarf daher der Klarstellung, dass die Satzung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe keinen anderen Umfang des Beschlussrechts bestimmen kann als den in § 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII geregelten, sondern diesen konkretisieren muss.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses soll vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft, in Angelegenheiten welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren, erfolgen.

**Begründung**

Die Formulierung „Fragen der Jugendhilfe“ ist nach heutigem Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu eng gefasst. Die Änderung in „Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendhilfe berühren“ verdeutlicht die Berührungspunkte der Kinder- und Jugendhilfe zu den anderen Bereichen kommunaler Verwaltung und Tätigkeiten.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Der Jugendhilfeausschuss ist ausschließlich als ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung im LKJHG zu verankern.

**Begründung**

Während die Verwaltung die laufenden Geschäfte erledigt, hat der Jugendhilfeausschuss ein Beschlussrecht in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dieser verantwortlichen Beteiligung von engagierten Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachkräften der Jugendhilfe entsteht eine „Zweigliedrigkeit der Behörde Jugendamt“, die einzigartig in der deutschen Verwaltungsstruktur ist. Diese aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ins Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) übernommene Zweigliedrigkeit der Behörde soll die Bedeutung freier Träger und des ehrenamtlichen Engagements für die Belange von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien widerspiegeln. Die Zweigliedrigkeit ist Ausdruck des Gebots der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Beteiligungsdimension und unter dem Gesichtspunkt, dass der JHA der Möglichkeit nach ein Strukturmodell für bessere Verzahnung von Kommunalpolitik, Fachmeinung und Bürgerwille darstellt, hätten die seitherigen Abweichungen von der bundesrechtlichen Regelung der Sache wegen besonders begründet sein müssen. Landesrechtsvorbehalte sollten dazu genutzt werden, dem Bekenntnis der Politik zur Beteiligung der Zivilgesellschaft zu entsprechen und dem Ausschuss über das Bundesgesetz hinaus weitere Kompetenzen zuzuweisen, die Zusammensetzung in spezifischer Weise zu lenken und auf seine Arbeitsweise richtungweisend Einfluss zu nehmen.

Die Landesregierung spricht sich im Koalitionsvertrag auf den Seiten 76-78 für eine Stärkung der Beteiligung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit aus. Der Jugendhilfeausschuss ist das Zentrum der Jugendpolitik vor Ort und zugleich

jugendpolitisches Entscheidungsgremium. Die Kinder- und Jugendhilfe als Kern der Jugendpolitik zählt dabei zu den Pflichtaufgaben der Kommunen. Als wesentliches Element partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe und der Bürgerbeteiligung hat der Jugendhilfeausschuss Vorbildfunktion für andere kommunale Gremien. Der aktuelle § 2 Abs.1 LKJHG schwächt jedoch die Beteiligung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Ergänzung des Jugendhilfeausschusses um die Berücksichtigung von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen Personen sowie um Menschen mit Behinderungen.

### **Begründung**

Durch die Ergänzung werden Menschen mit diversem Personenstand berücksichtigt. Denn die Jugendhilfeausschüsse müssen bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auch § 9 Nr. 3 SGB VIII berücksichtigen, welcher die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und die Gleichberechtigung aller Geschlechter normiert. Dazu müssen Menschen mit diversem Personenstand im Jugendhilfeausschuss entsprechend Berücksichtigung finden, damit die Vorgaben des § 9 Nr. 3 SGB VIII auch entsprechend umgesetzt werden können.

Zudem sollen auch Menschen mit Behinderung angemessen berücksichtigt werden. Nach § 9 Nr. 4 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen. Dazu müssen Menschen mit Behinderung im Jugendhilfeausschuss entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Vorgabe, dass Frauen in den Jugendhilfeausschüssen gleichermaßen berücksichtigt werden, bleibt erhalten. Damit bleibt auch die Umsetzung des gleichstellungspolitischen Auftrags der baden-württembergischen Landesregierung vollständig gewahrt.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sollen als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören.

**Begründung**

§ 71 Abs. 2 SGB VIII schreibt eine beratende Mitgliedschaft der selbstorganisierten Zusammenschlüsse vor.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Der Jugendhilfeausschuss soll zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern können.

**Begründung**

Dadurch soll die Beteiligung junger Menschen bei allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, mit denen sich der Jugendhilfeausschuss beschäftigt, gestärkt und gesichert werden. Die Regelung ist notwendig, um den Grundgedanken der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen. Auch soll dadurch der Einbezug fachlicher Expertise erleichtert werden.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Der Bestand der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses soll nicht erweitert werden.

**Begründung**

Für die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 5 S. 1 SGB VIII vorgeschrieben, dass zwei Fünftel des Anteils der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe zu berufen sind. Für die übrigen Mitglieder ist in § 71 Abs. 5 S. 2 SGB VIII festgelegt, dass diese durch Landesrecht bestimmt werden.

Aktuell sind 14 Mitglieder als Vertreter der Kommunen, zehn Mitglieder als Vertreter der freien Kinder- und Jugendhilfe und der Verbandsvorsitzende stimmberechtigt.

Durch eine Erweiterung des stimmberechtigten Mitgliederbestands der freien Kinder- und Jugendhilfe wird das zwei Fünftel – drei Fünftel Verhältnis überschritten. Dementsprechend müsste der Mitgliederbestand bei den Vertretern der Kommunen ebenfalls erhöht werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht erhalten bleibt. Lediglich eine Umverteilung des stimmberechtigten Mitgliederbestandes innerhalb der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe käme in Betracht.

## **Gegen eine Umverteilung des Mitgliederbestands**

### 1. Liga der freien Wohlfahrtspflege (Auszug aus der Stellungnahme):

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege besteht aus elf Mitgliedsverbänden. Alleine der DICV Freiburg verfügt mit 1000 Tageseinrichtungen mit 65.000 Plätzen, 6.500 Plätzen in der pädagogischen Schulkindbetreuung, 111 Einrichtungen und Dienste der Jugendsozialarbeit die 116.000 jungen Menschen ein Unterstützungsangebot bieten, 24 stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe mit 1.500 Plätzen sowie 60 Beratungsstellen in denen 30.000 junge Menschen und Familien beraten werden.

Gemäß Art. 87 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet. Hierbei handelt es sich um eine institutionelle Verfassungsgarantie objektiv-rechtlicher Natur. Schutzbereich der Norm ist die eigenverantwortliche Betätigung der Wohlfahrtspflege in allen Bereichen. Geschützt sind hierbei nur die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sich in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen haben.

Ausdrücklich keine Verbände der freien Wohlfahrtspflege in diesem Sinne seien nach Auffassung der Liga der Kitaverband und der Landesverband der freien Kinder- und Jugendhilfe. Art. 87 der Landesverfassung gewähre der freien Wohlfahrtspflege die eigenverantwortliche Tätigkeit in allen Bereichen.

Aufgabe des Landesjugendhilfeausschusses sei gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII die Befassung mit Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege habe gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung die Aufgabe, gemäß Artikel 87 der Landesverfassung BW an der Lösung von sozialen Problemen in Baden-Württemberg mitzuarbeiten. Aufgabe der Liga sei nicht primär eigene wirtschaftliche Interessen zu verfolgen, sondern aktiv an der Lösung von sozialen und gesellschaftlichen Herausforderungen mitzuarbeiten.

### 2. Landesjugendring (Auszug aus der Stellungnahme):

Es müsse zwischen einzelnen Vertretungen für bestimmte Anliegen junger Menschen und ihren (Dach)Verbänden einerseits und Spitzenverbänden, die über viele Felder der Jugendhilfe hinweg eine übergeordnete Bedeutung für die Sozialpolitik innehaben unterschieden werden. Aus der Rolle als Spitzenverband heraus resultieren die Stellung der Liga und der Jugendverbände. Die Jugendverbände seien selbstorganisierte mitgliederschaftliche Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, was sie von Trägern wesentlich unterscheidet. Dachverbände der Jugendverbände decken eine Bandbreite von Jugendverbandsarbeit bis zur Jugendsozialarbeit ab. Der Landesjugendring stelle dabei den

Dachverband aller Dachverbände, insoweit ein Spitzenverband der Jugendverbandsarbeit, dar.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege sei kein Zusammenschluss von einzelnen Trägern, sondern der Spitzenverband großer Dachverbände, die über alle Felder der Jugendhilfe hinweg beraten und die Sozialpolitik mitgestalten. Dies sei vom Gesetzgeber historisch bewusst so vorausgesetzt und angelegt worden.

### **Für eine Umverteilung des Mitgliederbestands**

#### 1. VPK-Landesverband (*Auszug aus der Stellungnahme*):

Der VPK verstehe sich nicht als Unternehmer-Verband. Alle Mitglieder orientieren sich am Gemeinwohl und ca. 20% der Mitglieder haben gemeinnützige Organisationsformen. Mitgliedsanträge von Trägern, bei denen monetäre Interessen im Vordergrund des Handelns stehen, lehne der VPK grundsätzlich ab.

Der VPK sei bislang nur in drei von 13 Bundesländern als stimmberechtigtes und in einem weiteren als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss vertreten.

Die aktuelle Landesgesetzgebung (§ 4 LKJHG) verstoße gegen das höherrangige Bundesrecht (§ 71 Abs. 5 SGB VIII). Dadurch würden die Rechte des VPK Landesverband Baden-Württemberg, wie auch gegebenenfalls die Rechte weiterer anerkannter Träger der freien Jugendhilfe beschnitten. Eine Beseitigung dieser Rechtsbeeinträchtigung im Zuge der Überarbeitung des LKJHG sei dringend geboten.

Der VPK Landesverband Baden-Württemberg ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Seine Mitglieder bedienen den Bereich der „übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe“ gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1c LKJHG. Gem. § 71 SGB VIII ergebe sich für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe folgende Rechte: Das Recht, Teilnehmende für den LJHA vorzuschlagen, sowie das Mitwirkungs- und Beteiligungsrecht.

Einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wie es der VPK Landesverband Baden-Württemberg ist, stünden diese Rechte per Bundesgesetzgebung zu. Es gebe im Bundesgesetz keine Grundlage für eine Bevorzugung der Träger der freien Wohlfahrt.

Für die Ausgestaltung der Landesgesetzgebung seien das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 SGB VIII) sowie das Gebot der Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der (Landes)-Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 4 SGB VIII) bindend.

Durch die aktuelle Landesgesetzgebung liege das Vorschlagsrecht für die Vertretenden der „übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe“, ausschließlich bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege und den Leitenden des KVJS. Dadurch sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, wie der VPK-Landesverband und einige seiner Mitglieder es sind, vom Vorschlagsrecht ausgeschlossen.

Im SGB VIII seien alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gleich gewichtet. Es wird nicht zwischen Verband und Spitzenverband unterschieden. Auch lasse sich im Gesetz keine Begründung dafür finden, dass ein Verband allein ausreichend wäre, um alle übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe und die durch die Verbände repräsentierten Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Auch wenn die freie Wohlfahrt einen dominanten Teil der Kinder- und Jugendhilfe darstelle, so ist es nicht mehr zeitgemäß, sie allein für die übrigen Felder der Kinder- und Jugendhilfe sprechen zu lassen. Kinder- und Jugendhilfe sei heutzutage so divers wie es auch die Kinder, Jugendlichen und Familien und deren Bedarfe sind. Diese Diversität sollte sich auch in der Besetzung des Landesjugendhilfeausschuss widerspiegeln.

Folgende Vorschläge zur Änderung des § 4 Abs. 3 Nr. 1c LKJHG bezüglich der Umverteilung wären denkbar:

„Vertretungen der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe bestellt werden“

oder

„Vertretungen der übrigen Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten Träger der freien Jugendhilfe bestellt werden“

## 2. Deutscher Kita-Verband e.V. (Auszug aus der Stellungnahme):

Der Deutsche Kitaverband e.V. ist ein bundesweiter Verband von Trägern von Kindertagesstätten mit Sitz in Berlin. Der Landesverband Baden-Württemberg wurde 2019 gegründet und wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geführt. Die Mitglieder sind anerkannte Träger der Jugendhilfe und zu 95 % gemeinnützig. Die Mitglieder betreiben in Baden-Württemberg über 200 Kindertagesstätten (mit über 10.000 Kita-Plätzen). Tendenz steigend. Ferner betreiben sie Tagespflegestellen, Horte, Familienzentren, Fachschulen (PiA, JuHe) und Akademien sowie viele weitere soziale Dienstleistungen im Bereich Pflege, Gesundheit, Bildung und Jugendarbeit. Der Anteil aller Kindertageseinrichtungen unserer Trägergruppe liegt in Baden-Württemberg laut Ländermonitor der Bertelsmann Stiftung bei 10,7 % (bei Horten 16,7 %).

Eine Reform der Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sei dringend erforderlich. In den letzten Jahren sei eine Vielzahl an neuen Trägern entstanden, die eine Vertretung in den Fachverbänden wie VPK oder Deutschen Kitaverband fand bzw. findet und entsprechend berücksichtigt werden müsse. Die aktuelle Nichtbeteiligung führe dazu, dass vielfältige Ideen, Qualitätsverbesserungsansätze, Innovationen und Problemlösungsstrategien (z.B. während der Pandemie) nur schwer Eingang in die Diskussion finden. Der Sinn der Mitwirkung der freien Jugendhilfe im LJHA liege darin, im Interesse

der jungen Menschen an der Willensbildung über die Kinder- und Jugendpolitik des Landes mitzubestimmen. Die Einbringung spezifischer Fachkompetenz für relevante Leistungsbereiche in institutionalisierter Form müsse möglich sein.

Die Zusammensetzung des LJHA solle aufgrund der sich gewandelten Trägerlandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich Kindertagesstätten (größter Posten) angepasst werden. Es erscheine nicht mehr plausibel nur die Träger zu beteiligen, die der Bundesgesetzgeber - nach Meinung führender Sozialrechtsexperten - bei der Verabschiedung des KJHG vor 32 Jahren relativ willkürlich benannte. Historisch gesehen war die Pluralität von Weltanschauungen und normativen Orientierungen eine zentrale Legitimation für eine privilegierte Stellung dieser freien Träger. Diese Legitimation habe jedoch mit dem kontinuierlichen Zerfall von Weltanschauungen und Wertegemeinschaften im Kontext einer zunehmenden Individualisierung von Wertorientierungen und Lebensführungen an Bedeutungskraft verloren. Das Strukturprinzip eines pluralen Angebots sei nicht der Schutz oder die Privilegierung bestimmter Organisationen, Einrichtungen oder Dienste, sondern die Realisierung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Menschen in einer pluralen Gesellschaft. „Vielfalt ist erforderlich, damit angesichts der unterschiedlichen Lebenswelten und Problemlagen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten Jugendhilfe wirksam werden kann“ (Vgl. z.B. 11. Kinder- und Jugendbericht). So ist in § 3 Abs.1 SGB VIII nicht nur von einer Vielfalt der Träger unterschiedlicher Wertorientierungen, sondern auch von einer Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen die Rede. Dementsprechend gewinnen andere Kriterien wie etwa das fachliche Konzept einer Einrichtung, ihr Leitbild, ihr Kinderschutzkonzept usw. zunehmend an Bedeutung.

In nahezu allen Bundesländern seien es die freien Träger, die den seit 2013 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz überhaupt ermöglichen (ähnlich wird es bei dem Ganztags in der Grundschule sein). Denn sie stellen zwei Drittel der bundesweiten Kitaplätze. Dabei haben vor allem die „jüngeren“ freien Träger einen überproportionalen Beitrag zum Ausbau der Kitaplätze geleistet. Mit anderen Worten: Ohne die freien „unabhängigen“ Träger könnte der gesetzlich geregelte Anspruch auf einen Kitaplatz häufig gar nicht umgesetzt werden, zumal in den großen Städten. Damit übernimmt diese, auch als sozialunternehmerisch charakterisierte Trägergruppe, eine hohe Verantwortung, sie stellt sich trotz aller Hindernisse dem Wettbewerb und setzt den staatlich zugesagten Anspruch häufig überhaupt erst um.

### **Empfehlungen**

Der Landesjugendhilfeausschuss soll um folgende beratende Mitglieder ergänzt werden

Ergänzung

- die oder der Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- ein Mitglied oder Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen,
- eine Person mit Erfahrung aus dem Bereich der sexuellen Orientierung und geschlechtliche Identität in der Kinder- und Jugendhilfe, zu benennen vom Sozialministerium
- eine Person, welche die Erfahrungen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einbringt,

#### Änderung

- den Landesfamilienrat neu aufzunehmen, der den Landesfrauenrat mitvertritt.

#### **Änderung: Landesfamilienrat**

##### **Begründung**

Zur Verbesserung der Schnittstellen zwischen Landesfamilienrat und Landesjugendhilfeausschuss sollte der Landesfamilienrat in den Landesjugendhilfeausschuss aufgenommen werden. Der Landesfrauenrat ist Mitglied im Landesfamilienrat, sodass die Mitgliedschaft des Landesfrauenrates nicht mehr erforderlich ist. Der Verband kann über den Landesfamilienrat vertreten werden.

##### **Abweichende Positionen:**

###### 1. Landesfamilienrat

Der Landesfamilienrat begrüßt es, dass die Arbeitsgruppe seine Aufnahme empfiehlt, allerdings spricht er sich dagegen aus, dass der Landesfrauenrat dafür aus dem Landesjugendhilfeausschuss ausscheiden soll.

###### 2. LAG Mädchen\*politik

Sollte der Landesfamilienrat gegen den Landesfrauenrat ausgetauscht werden soll im gleichen Zug eine „Person mit Erfahrung zu Geschlecht und zu geschlechtlicher Vielfalt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe“ beratend im LJHA benannt werden. Eine Person, die in diesem Sinne Expertise zu allen Geschlechtern in der Kinder- und Jugendhilfe mitbringt (also zu Mädchen, Jungen, transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen gleichermaßen), wäre fachlich gesehen sogar die bessere Variante.

#### **Ergänzung: Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

##### **Begründung:**

Aufgrund der inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch die SGB VIII-Reform soll die Beteiligung auch auf landesweiter Ebene verstärkt und ausgebaut werden. Zur Verwirklichung ist daher die Expertise der Beauftragten für Menschen mit Behinderung zwingend notwendig.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Ergänzung: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse**

#### **Begründung:**

Gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Damit soll jungen Menschen und ihren Familien mehr Mitsprache beim Vollzug des SGB VIII eingeräumt werden. Auch wenn § 71 Abs. 5 SGB VIII nicht auf § 71 Abs. 2 SGB VIII verweist, sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Zuge der Umsetzung des neuen § 4a SGB VIII in den Landesjugendhilfeausschuss aufgenommen werden. Denn wenn eine Aufnahme auf örtlicher Ebene durch § 71 Abs.2 SGB VIII vorgegeben wird, erscheint es zwingend notwendig auch überörtliche Zusammenschlüsse im Landesjugendhilfeausschuss zu beteiligen. Nur so kann eine nach § 4a SGB VIII angedachte Beteiligung von Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe und der- bzw. desjenigen Angehörigen gelingen.

#### **Abweichende Positionen:**

##### 1. Landesjugendring:

Im Grundsatz begrüßt der LJR die Aufnahme einer beratenden Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen, gibt jedoch zu bedenken, dass sich diese Zusammenschlüsse u.U. noch gar nicht gebildet haben, d.h. derzeit noch im Entstehen oder Aufbau sind. Dadurch sieht der LJR die Gefahr, dass die Entwicklung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen vorweggenommen werden könnte.

##### 2. LAGO und AGJF

LAGO und AGJF stimmen der Aufnahme im Grunde zu. Allerdings sehen sie den Bedarf einer gesetzlichen Definition, welche Zusammenschlüsse unter dem Begriff der selbstorganisierten Zusammenschlüsse fallen.

### **Ergänzung: Um eine Person mit Erfahrung aus dem Bereich der sexuellen Orientierung und geschlechtliche Identität**

#### **Begründung:**

Im SGB VIII ist eine klare Aufforderung zum geschlechtersensiblen Arbeiten formuliert, deren fachliche Notwendigkeit sich aus den spezifischen Lebenslagen von Mädchen, Jungen und - gemäß des im Jahr 2021 neu hinzugekommenen Passus - transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ergibt. So wird die Kinder- und Jugendhilfe im § 9 Nr. 3 SGB VIII beauftragt, innerhalb aller Leistungsbereiche „die unterschiedlichen Lebensweisen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. Die systematische Stellung der Vorschrift im ersten Kapitel des SGB VIII verdeutlicht ihren allgemeingültigen Charakter für das Kinder- und Jugendhilferecht. Der Landesjugendhilfeausschuss Baden-Württemberg erarbeitet Empfehlungen und Grundsätze für die Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene und entscheidet über Fördermaßnahmen im Jugendhilfebereich. Um den

Aspekt der geschlechtlichen Vielfalt junger Menschen bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe adäquat berücksichtigen zu können muss eine Person mit entsprechender Expertise als beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss Baden-Württemberg berufen werden. Diskriminierung, fehlende Akzeptanz und insbesondere die Nicht-Sichtbarkeit ihrer Lebenswelten führt zu spezifischen psychosozialen Vulnerabilitäten queerer Jugendlichen, zu denen transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche Kinder und Jugendliche zählen. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität benötigen transidente, nichtbinäre und intergeschlechtliche junge Menschen geschützte Räume und spezifische Angebote. Es fehlen spezifische Angebote, die den erhöhten fachlichen Anforderungen entsprechen. In den etablierten Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe besteht noch immer sehr wenig spezialisiertes Wissen zu geschlechtlicher Vielfalt. Fortbildungen zeigen, dass viele Einrichtungen und Organisationen oft noch ganz am Anfang stehen, wenn es darum geht, die Lebenslagen transidenter, nichtbinärer und intergeschlechtlicher junger Menschen zu berücksichtigen. Die Berufung einer Person mit entsprechender Expertise in den Landesjugendhilfeausschuss leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Verbesserung der rechtlichen Gleichstellung von transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen, wie sie von der Landesregierung Baden-Württemberg im Aktionsplan für Akzeptanz und gleiche Rechte im Jahr 2015 als Ziel formuliert worden ist.

**Abweichende Positionen:** keine

**Ergänzung: Um eine Person, welche die Erfahrungen und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund einbringt**

**Begründung:**

Gemäß § 9 Nr. 2 SGB VIII sind die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen. Ebenso müssen bereits bei der Jugendhilfeplanung soziale und kulturelle Aspekte berücksichtigt werden. Um spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund fachlich gerecht umzusetzen und um die Auswirkungen unspezifischer Angebote auf diese Personengruppe miteinzubeziehen, braucht es eine Person im Landesjugendhilfeausschuss mit entsprechender Expertise.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Der Landesjugendhilfeausschuss soll durch Satzung die Voraussetzungen für eine digitale Einberufung, Durchführung und Beschlussfassungen seiner Sitzungen regeln können.

**Begründung:**

Die Verankerung einer Satzungsmöglichkeit für den Landesjugendhilfeausschuss zur digitalen Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung ist in einem modernen LKJHG entsprechend abzubilden.

**Abweichende Positionen:** keine

## Vernetzung und Gemeinwesenbezug

**Empfehlung**

Es soll ein Verweis aufgenommen werden, dass für die Bildung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften § 78 SGB VIII gilt.

**Begründung**

Durch den Verweis auf § 78 SGB VIII soll sichergestellt werden, dass die Initiativpflicht der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird indem die Bildung von Arbeitsgemeinschaften angestrebt wird. Zudem soll durch den Verweis die Beteiligung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gesichert werden, so wie es vom Bundesgesetz in § 78 S. 3 SGB VIII vorgesehen wird.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Kinder- und Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Hilfen nach dem Bedarf im Einzelfall umfassend ganzheitlich geleistet werden und das Lebensumfeld und die Lebenswelten der jungen Menschen und ihrer Familien während und auch nach Beendigung der Hilfgewährung einbezogen bleibt.

**Begründung**

Die Erweiterung durch den Begriff Lebenswelten verdeutlicht die Erforderlichkeit der Stärkung der Schnittstelle zu anderen Bereichen

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Selbstorganisierten Zusammenschlüsse sollen angeregt und gefördert werden.

**Begründung**

Durch die Einführung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in § 4a SGB VIII ist der Begriff der „Selbsthilfeaktivitäten“ überholt. Die Pflicht zu deren Förderung ist in § 4a Abs. 3 SGB VIII normiert. Durch die Änderung im LKJHG soll eine Grundlage geschaffen werden, damit vor Ort eine Förderung der Selbstvertretung garantiert ist.

## Beteiligung

### Empfehlungen

- Es soll ein neuer Paragraph verankert werden, der die Kinder- und Jugendbeteiligung inhaltlich näher ausgestaltet.
- Kinder und Jugendliche sollen an allen sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Träger der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden. Sie sollen rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet werden. Sie sollen berechtigt sein, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Belange von jungen Menschen mit Behinderung sollen entsprechend berücksichtigt werden.
- Kinder und Jugendliche sollen gleichermaßen an Planungen in den Gemeinden und Sozialräumen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und geeigneten Form beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden. Dabei sollen Belange von jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.
- Verankerung einer institutionalisierten Beteiligungsform in stationären und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit der Möglichkeit zur Vertretung. Die nähere inhaltliche Ausgestaltung soll partizipativ zwischen der Einrichtung und den Kinder- und Jugendlichen vereinbart werden.
- Kinder und Jugendliche sollen sich bei Beschwerden in Bezug auf ihre Beteiligung im Rahmen einer Leistung oder anderen Aufgabe nach § 2 Abs. 2 und 3 SGB VIII an die Ombudsstelle wenden können.

### Begründung

Die baden-württembergische Landesregierung legt großen Wert auf die Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auf Kinder- und Jugendbeteiligung. Um dies zu verdeutlichen und um die Beteiligung im Land zu stärken soll ein neuer Paragraph geschaffen werden, der die Kinder- und Jugendbeteiligung explizit regelt. Zudem besteht gem. § 8 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch auf Beteiligung, welcher daher auch umzusetzen ist.

### Abweichende Positionen:

#### 1. Beteiligung einer Vertrauensperson

##### a. Landesjugendring

Der LJR hat Bedenken gegen den Satz: Kinder und Jugendliche sind berechtigt eine Person ihres Vertrauens zu beteiligen.

Demokratiethoretisch werde dieser Satz als problematisch angesehen: Welche Jugendlichen bestimmen in welcher Form die Person ihres Vertrauens? Im politischen Bereich

sei unsere Zeit von Populisten (vorrangig Männer) geprägt. Ohne weitere formale Rahmung könnten u.U. Rechtsextreme versuchen, hier Einfluss zu gewinnen. (Beispiel: Vereinnahmung von Jugendclubs in den Ostbundesländern).

Aus diesen Gründen werde von einer repräsentativ-demokratischen Form abgesehen (die oft zu formal sein dürfte, siehe Jugendgemeinderäte) die direkte Beteiligung von jungen Menschen über eine Vielfalt an Methoden und Formaten werde für richtig angesehen.

#### b. LAG Selbsthilfe

Die LAG Selbsthilfe hält es für erforderlich, eine Vertrauensperson zu beteiligen. Eine Vertrauensperson ist für alle Kinder und Jugendliche wichtig, wenn sie sich beteiligen sollten. Besonders trifft dies für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zu. Denn jungen Menschen mit Beeinträchtigungen ist oftmals ohne eine Vertrauensperson, und dies sind zum größten Teils die Eltern, keine politische Teilhabe möglich. Vertrauensperson kann auch eine Assistentkraft sein.

#### c. LAG Jugendsozialarbeit

Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche eine Vertrauensperson in Beteiligungsprozesse hinzuzuziehen ist für uns ein wichtiger Aspekt. Dies muss im Gesetzestext enthalten bleiben, da dies in Bezug auf die Inklusion weitere Möglichkeiten eröffnet. Auch weitere Personengruppen, die derzeit aufgrund von Schwellen die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendbeteiligung nicht in Anspruch nehmen können, erhalten mit dieser Option weitere Möglichkeiten, selbst Beteiligung wahrnehmen zu können.

### 2. Interessenberührung

#### LAG Selbsthilfe

Die LAG Selbsthilfe spricht sich gegen die Voraussetzung, dass Kinder und Jugendliche nur dann an Planungen in den Gemeinden und Sozialräumen beteiligt werden sollen, wenn ihre Interessen davon berührt werden, aus. Wenn die Kinder und Jugendliche mit ihren Interessen ernst genommen werden sollen, dann müssen sie auch selbst entscheiden können, bei welchen Planungen sie beteiligt werden wollen und es kann keine Vorauswahl getroffen werden. Es ist eine wichtige Voraussetzung für die politische Bildung und Mitbestimmung. Zudem berühren Planungen in den Gemeinden und Quartieren grundsätzlich das Interesse von jungen Menschen, sodass die Voraussetzung der Interessenberührung grundsätzlich immer gegeben ist.

### 3. Ergänzungen

#### Landesjugendring

Laut Ausfassung des Landesjugendrings sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden: Die Jugendlichen sollen bei der Entscheidungsfindung mitwirken.

Sonst würde im Zweifel ein Aushang am Rathaus ausreichen, der in einfacher Sprache formuliert wurde. Mitwirkung heiÙe, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zumindest die Form der Beteiligung und das Maß an Einfluss auf eine Entscheidung definieren müsse.

## **Empfehlungen**

- Es soll ein neuer Paragraph verankert werden, der die selbstorganisierten Zusammenschlüsse inhaltlich näher ausgestaltet.
- Es soll die Zielsetzung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse aufgenommen werden: Beteiligung der Leistungsempfangenden, der Leistungsadressierten und deren Angehörige und Ehrenamtlichen an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Es sollen Kriterien verankert werden, die den Begriff der „Organisation“ näher inhaltlich bestimmen: Namensgebung, Vertretung und ein Mindestmaß über demokratisch legitimierte interne Handlungs- und Meinungsbildungsabsprachen.
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. auf überregionaler Ebene dem überörtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe ihre Gründung oder Existenz mitteilen.
- Der Begriff „Anregen“ aus § 4a Abs. 3 SGB VIII soll näher inhaltlich bestimmt werden, dass ein Anregen zur Bildung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen durch Beratung, gezielte Ansprache und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll.
- Der Förderbegriff aus § 4a Abs. 3 SGB VIII soll näher inhaltlich bestimmt werden, dass durch Beratung, Überlassung von Räumlichkeiten und durch eine angemessene jährliche finanzielle Förderung selbstorganisierte Zusammenschlüsse zu unterstützen seien.

## **Begründung**

Durch die Zielnennung in und die Aufzählungen der Mindestbedingungen einer Organisationform werden praktische Vorgaben gemacht, um selbstorganisierte Zusammenschlüsse zu erkennen ohne dabei deren Entwicklung vorzugreifen oder diese einzuschränken.

Zudem ist es durch die Mitteilungspflicht bereits bestehender oder neu gegründeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe möglich, seinem Förderauftrag nach § 4a Abs. 3 SGB VIII nachzukommen. Dabei bleibt seine Pflicht zur Anregung nach § 4a Abs. 3 SGB VIII unberührt.

Die Ausformulierung von „Anregen“ und „Fördern“ sprechen klare Empfehlungen aus, wie diese in der Praxis umgesetzt werden können.

## **Abweichende Positionen:**

### 1. Landesjugendring:

- Das Mindestmaß über demokratisch legitimierte interne Handlungs- und Meinungsbildungsabsprachen sollte klar im Gesetz definiert werden.
- Es sollte keine Anzeigepflicht von den selbstorganisierten Zusammenschlüssen gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben.

## **Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**

<b>Empfehlungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Sicherstellungsauftrag nach § 9a SGB VIII soll beim Land verbleiben.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die derzeitige Struktur des Landesombudssystems mit einer überregionalen Landesombudsstelle und regionalen Ombudsstellen soll festgeschrieben werden.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Mitglieder der UAG sprachen sich mehrheitlich dafür aus, die Frage der organisatorischen Anbindung des Ombudssystems offen zu formulieren, um dem Land für die Zukunft Handlungsspielraum offen zu halten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Personal- und Sachaufwand für den bedarfsgerechten Betrieb der Ombudsstellen nach Abs. 1 wird dem Träger des Landesombudssystems vom Land erstattet.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Unabhängigkeit und fachlichen Weisungsfreiheit sind zentrale Qualitätsmerkmale der Ombudschaft.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Für die hauptamtlich in der ombudschaftlichen Beratung Tätigen sollen § 72 und § 72a SGB VIII entsprechend gelten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Niedrigschwelligkeit umfasst einerseits eine sichergestellte Erreichbarkeit, aber auch die Verpflichtung der Ombudsstellen, laufend aktiv und prozesshaft am Abbau von Zugangsschwellen in den verschiedensten Bereichen zu arbeiten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Mit dem in § 9a SGB VIII enthaltenen Verweis auf § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I geht die Forderung eines barrierefreien Zugangs zu den Ombudsstellen einher und verpflichtet die Länder damit auch unmittelbar. Barrierefreiheit ist dabei in einem umfassenden Sinne zu verstehen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Konzept des Landesombudssystems sieht die Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Ebene vor.</li><li>• § 72 a SGB VIII soll für Ehrenamtliche entsprechend gelten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Rolle des Beirats Ombudschaft, soll gesetzlich festgeschrieben werden. Er wacht insbesondere auch über die Unabhängigkeit des Ombudssystems und ist Teil des Beschwerdemanagements.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätze ombudschaftlicher Arbeit sollen gesetzlich verankert werden: Ombudschaftliche Beratung bezieht sich auf Konflikte im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowohl durch öffentliche als auch freie Jugendhilfe. Ombudschaftliches Prinzip ist ein dialogischer Prozess unter besonderer Beachtung der Selbstbestimmung der Adressatinnen und Adressaten.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Es gehört zum Selbstverständnis der Ombudschaft, über die Einzelfallberatung hinaus jugendhilfepolitische Aktivitäten, welche im Zusammenhang mit der ombudschaftlichen Beratung stehen, zu entfalten und die Fachöffentlichkeit über die Ergebnisse und</li></ul>

<b>Empfehlungen</b>
<p>Entwicklungen der ombudtschaftlichen Beratungstätigkeit regelmäßig zu informieren, um so die strukturelle Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu befördern</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen die Ombudsstellen unter Beachtung der Vorschriften über den Sozialdatenschutz unterstützen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beitragen. Die Regelung soll auch der Umsetzung des fachpolitischen Auftrags dienen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückkoppelung mit dem Landesjugendhilfeausschuss kann bei der bedarfsge- rechten Weiterentwicklung des Landesombudssystems hilfreich sein.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unabhängig von der Berufsgruppe soll für Ombudspersonen und ehrenamtlich Tätige § 4 KKG entsprechend gelten. Zum individuellen und strukturellen Kinderschutz sol- len entsprechende Verfahrensweisen festgelegt werden.</li> </ul>
<p><b>Abweichende Position:</b>  Der KVJS plädiert für eine gesetzliche Festschreibung der bestehenden Strukturen mit der organisatorischen Anbindung des Landesombudssystems beim KVJS. Er spricht sich gegen die offene Formulierung hinsichtlich der Trägerschaft des Landesombuds- systems aus.</p>

## **Leistungsfinanzierung**

<b>Empfehlung</b>
<p>Die Überschrift des § 7 LKJHG soll umformuliert werden in „Grundlagen der Leistungsfi- nanzierung“.</p>
<b>Erläuterung</b>
<p>Die Überschrift ist an die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung anzupassen.</p>

<b>Empfehlung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es soll das Verhältnis zwischen den freien Trägern und den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden. Dabei sollen die Vorgaben des § 4 Abs. 2 SGB VIII mitaufgenommen werden.</li> <li>• Zudem soll klargestellt werden, dass kein Auftragsverhältnis zwischen dem öf- fentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vorliegt.</li> </ul>
<b>Erläuterung</b>
<p>Auch wenn § 4 Abs. 2 SGB VIII kein Vorrang-Nachrang Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe normiert, wird der Grundsatz deutlich, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erst dann für erforderliche Ein- richtungen, Dienste und Veranstaltungen selbst Sorge tragen sollen, wenn Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe auch mit öffentlicher Förderung/ Finanzierung dazu nicht bereit oder nicht in der Lage sind (Subsidiaritätsprinzip).</p>

### **Empfehlung**

Die unterschiedlichen Leistungsbereiche des SGB VIII sollen ihrer rechtlichen Finanzierungsgrundlage zugeordnet werden:

- Objektiv-rechtlich verpflichtende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fördert der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII oder schließt entsprechend nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen mit dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab. Dabei sollen die objektiv-rechtlich verpflichtenden Leistungen explizit benannt werden.
- Ambulante Leistungen sollen explizit aufgelistet und § 77 SGB VIII zugeordnet werden. Dabei soll auch festgehalten werden, dass das Einfordern einer Eigenleistung im Rahmen einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII unzulässig ist.
- Niedrigschwellige ambulante Leistungen sollen dem § 36a Abs. 2 SGB VIII entsprechend zugeordnet werden. Der Begriff „Niedrigschwellig“ soll im Gesetzestext definiert werden.
- Von einer Regelung, welche die stationären und teilstationären Leistungen den §§ 78a ff. SGB VIII zuordnet, soll abgesehen werden, da sich dies eindeutig aus dem § 78a Abs. 1 SGB VIII ergibt.

### **Erläuterung**

Eine Zuordnung der rechtlichen Finanzierungsgrundlage im Bereich der ambulanten Leistungen und der Leistungen ohne Rechtsanspruch ergibt sich nicht eindeutig aus dem SGB VIII.

Diese Lücke soll durch die empfohlenen Ergänzungen geschlossen werden indem Klarheit geschaffen wird, welche Leistungen nach welcher Norm zu finanzieren sind.

Bei der der Benennung der ambulanten Leistungen, wird folgende Definition zugrunde gelegt: Ambulante Leistungen sind Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII die nicht in § 78a Abs. 1 SGB VIII benannt sind und die Leistungen innerhalb des Elternhauses erfolgen oder ohne Betreuung außerhalb des Elternhauses

### **Empfehlung**

Im Bewusstsein, dass es noch einer fachlichen und rechtlichen Prüfung bedarf, inwieweit es möglich ist, dass ambulante Leistungen dem § 77 SGB VIII zugeordnet werden und zugleich die Möglichkeit für Rahmenverträge und Schiedsstellenverfahren für diese geschaffen werden kann, empfiehlt die AG, dass von dem landesrechtlichen Gesetzesvorbehalt in § 78 a Abs. 2 SGB VIII Gebrauch gemacht werden soll, um auch für den Bereich der ambulanten Leistungen Rahmenverträge abschließen zu können und die Option eines Schiedsstellenverfahrens besteht.

### **Erläuterung**

Zur Vermeidung von langwierigen Klärungsprozessen und Auseinandersetzungen auf örtlicher Ebene sollte angestrebt werden, auf überörtlicher Ebene Rahmenvereinbarungen abzuschließen bzw. in Empfehlungen abzustimmen, welche Kosten berücksichtigungsfähig sind. Dies trägt maßgeblich zur Gewährleistung von Transparenz und Vergleichbarkeit bei.

Dies gilt ebenso für den Bereich der Qualitätsvereinbarungen. Rahmenvereinbarungen sind auch hier das geeignete Mittel, um sich gemeinsam auf Standards zu verständigen und Qualität vergleichbar zu machen.

### **Empfehlung**

Eine Regelung, die festhält, dass die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch Drittmittel als Eigenleistung akzeptieren können.

### **Erläuterung**

Die Möglichkeit geht auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zurück (BVerwG 17.7.2009 – 5 C 25/08 u.27/08), welches festhält, dass aus Förderperspektive auch Drittmittel als Eigenmittel akzeptiert werden können.

### **Abweichende Positionen:**

#### 1. LIGA, LAG JSA, LAG MJA/SW

Anstelle der vorgeschlagenen Definition für ambulante Leistungen sollte eine Formulierung gewählt werden, die sich auf § 2 SGB VIII bezieht und aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um alle Leistungsbereiche handelt, die nicht in § 78a Abs. 1 SGB VIII benannt oder in anderen Landesgesetzen (z.B. KiTaG BW) geregelt sind. Für alle diese Bereiche soll die Option von Rahmenverträgen eröffnet werden.

#### 2. LAG MJA/SW

Es wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich darauf hinweisen, dass § 36a Abs. 2 SGB VIII vorschreibt, dass der örtliche Jugendhilfeträger dafür Sorge zu tragen hat, dass ambulante Hilfen, die unmittelbar und niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können, vorgehalten werden müssen. Dies bezieht sich sowohl auf die Finanzierung der Leistungen als natürlich auch auf die Jugendhilfeplanung.

Irrtümlicherweise wird diese Formulierung oftmals auf die explizit genannte Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) beschränkt. Aus unserer Sicht gehören Leistungen nach § 13 SGB VIII (insbesondere Mobile Jugendarbeit/Streetwork und Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII) ebenfalls zu diesen niedrigschwelligen Angeboten, sodass die unmittelbare Inanspruchnahme vorzuhalten ist und der § 36a Abs. 2 SGB VIII auch hier entsprechend gilt.

#### 3. Landkreis-Vertretungen

#### a. Zuordnung der Leistungsbereiche

Eine klare Darstellung der unterschiedlichen Leistungsbereiche in Kopplung mit ihrer rechtlichen Finanzierungsgrundlage wird explizit befürwortet. In den dargestellten Erläuterungen sind aber noch Deutungsspielräume enthalten. Deshalb die dringende Bitte und Aufforderung für die Ausformulierung: Die Frage nach der Zuordnung zum § 74 oder § 77 muss eindeutig und trennscharf, sowie juristisch sauber dargestellt werden. Es sollten keine Interpretationsspielräume offenbleiben. Die formulierte Definition beispielsweise von ambulanten Leistungen lässt immer noch Diskussionsspielraum, was z.B. unter: *„oder ohne Betreuung außerhalb des Elternhauses.“* Verstanden wird. Bitte um Konkretisierung.

#### b. Erweiterung auf die Schiedsstelle

Es sollte weiterhin vornehmliches Ziel sein sich zwischen Leistungserbringer und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu einigen. Die Schiedsstelle muss dies auch faktisch leisten können, was derzeit nicht machbar wäre. Angesichts der aktuellen Realität in der Jugendhilfe schafft die Ausweitung zudem langwierige Verfahren, die weder den (akuten) Handlungsbedarf in der Praxis noch einen gewünschten Bürokratieabbau unterstützen.

## **Gesamtverantwortung sowie Kinder- und Jugendhilfeplanung**

### **Empfehlungen**

Es soll ein neuer Paragraph zum „Umfang der Gesamtverantwortung“ verankert werden.

- Die Gesamtverantwortung wird inhaltlich derart erläutert, dass sie die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe derart verpflichtet alle in § 2 SGB VIII genannten Leistungen und anderen Aufgaben innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu erfüllen.
- Der Umfang der Planungsverantwortung, welche Teil der Gesamtverantwortung ist, soll ausformuliert werden.
- Der Umfang der Finanzierungsverantwortung, welche Teil der Gesamtverantwortung ist, soll ausformuliert werden.
- Der angemessene Anteil der für die Kinder- und Jugendarbeit bereit gestellten Mittel soll auf weitere Leistungsbereiche, bei denen lediglich eine objektive Rechtspflicht herrscht, ausgeweitet werden.
- Der angemessene Anteil soll sich an dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität der Leistung nach § 79 Abs. 2 SGB VIII ausrichten und im besonderem Maße den Erfordernissen einer inklusiven Leistungserbringung Rechnung tragen. Die konkreten Inhalte zu Umfang und Qualität sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift festgelegt werden.

## **Begründung**

Im aktuellen § 9 LKJHG sind sowohl die Gesamtverantwortung als auch die Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfeplanung normiert. Damit es nicht zu einer Verwechslung der Planungsverantwortung, welche sich aus der Gesamtverantwortung ergibt, und der Kinder- und Jugendhilfeplanung kommt, soll die Gesamtverantwortung künftig in einem gesonderten Paragraphen geregelt werden.

Die Gesamtverantwortung umfasst Planungsverantwortung und Finanzierungsverantwortung. Durch die Benennung und Ausformulierung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung soll Folgendes verdeutlicht werden: Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sorgen im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eingerichtet werden. Im Rahmen ihrer Finanzierungsverantwortung müssen sie ausreichend Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Aufgaben nach dem SGB VIII zu erfüllen.

Der angemessene Anteil der für die Kinder- und Jugendarbeit bereit gestellten Mittel soll auf weitere Leistungsbereiche, bei denen lediglich eine objektive Rechtspflicht herrscht, ausgeweitet werden. Der § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII geht darauf zurück, die Kinder- und Jugendarbeit zu stärken, da in diesem Bereich lediglich eine objektive Rechtspflicht herrscht. Damit ist die Kinder- und Jugendarbeit jedoch nicht alleine. Auch Leistungen der Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz und Angebote der Familienbildung beinhalten lediglich eine objektive Rechtspflicht.

**Abweichende Positionen:** keine

## **Empfehlungen**

Es soll ein neuer Paragraph zur Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfeplanung verankert werden:

- Konkretisierung der Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung durch Verweis auf § 1 Abs. 3 SGB VIII und § 12 LKJHG.
- Berücksichtigung der Anregungen und Wünsche junger Menschen, insbesondere zur Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen.
- Benennung der Bereiche, welche von einer Kinder- und Jugendhilfeplanung umfasst sein sollen: Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, erzieherischer Kinder und Jugendschutz, allgemeine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und andere Aufgaben. Dabei ist zu beachten, dass bei der Bearbeitung der jeweiligen Aufgabenfelder der Blick für Querverbindungen zu anderen Aufgabenfeldern nicht verloren

geht und der ganzheitliche Gesamtauftrag der Jugendhilfe (§§ 1 und 2 SGB VIII) berücksichtigt wird.

- Die Kinder- und Jugendhilfeplanung soll sozialraumorientiert, kleinräumig und inklusiv ausgestaltet sein.
- Maßnahmen sollen gesondert nach Geschlechtern dargestellt werden.
- Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Angebote sollen in die Kinder- und Jugendhilfeplanung mit aufgenommen werden.

### **Begründung**

Der Gesetzgeber hat die Kinder- und Jugendhilfeplanung in den umfassenden Zusammenhang der Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 sowie der Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII gestellt. Damit liegt ein Verständnis von Planung als einem fortwährenden, nicht einmalig zu erledigenden Aushandlungs- und Beteiligungsprozess aller Kinder- und Jugendhilfe-Akteure und ihrer Zielgruppen zu Grunde.

Um die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfeplanung und den ganzheitlichen Gesamtauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen muss die Kinder- und Jugendhilfeplanung sich an folgenden Planungsansätzen orientieren:

- Bereichsorientierung
- Sozialraumorientierung
- Zielgruppenorientierung

Durch die empfohlenen Ergänzungen sollen gerade die Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe, Lebenslagen, Sozialisationsbedingungen und Bedürfnisse spezifischer Zielgruppen bei dem Planungsprozess berücksichtigt werden.

### **Abweichende Positionen:**

#### 1. KVJS

Die Kinder- und Jugendhilfeplanung hat alle Handlungsfelder des SGB VIII zu umfassen. Daher sollten einzelnen Handlungsfelder nicht explizit im LKJHG hervorgehoben werden.

Die gesonderte mehrschichtige Darstellung (Erhebungsinstrument, Erfassung, Auswertung) von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen ist zudem in der Praxis der Jugendhilfeplanung kaum umsetzbar. Hier schlagen wir lediglich „divers“ als dritte Kategorie vor.

#### 2. Landkreis-Vertretungen

Die Aufzählung der Arbeitsfelder muss gestrichen werden. Dies schwächt die Jugendhilfeplanung. Da diese für alle Bereiche / Handlungsfelder der Jugendhilfe zuständig ist und darüber hinaus für Schnittstellen. Mit dem Vorschlag der Aufzählung von einigen Handlungsfeldern würde man bestimmte Themen auch zukünftige Handlungsfelder, die gesellschaftlich aufkommen könnten ausschließen (wie aktuell z.B. GAFÖG). Mit der

vorgeschlagenen Darstellung schränkt man die Handlungsfelder ein, anstatt diese klarzustellen. Dies wird nicht mitgetragen.

### 3. LAG MJA/SW

Mit dem KJSG ist § 80 Abs. 3 SGB VIII neu eingefügt worden. Mit der Neuregelung wird die Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten, niederschweligen, sozialräumlichen Infrastruktur gestärkt. § 36a Abs. 2 S. 3 SGB VIII verpflichtet im Gegenzug bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII ausdrücklich zur Beachtung des nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ermittelten Bedarfs.

Dieser Zusammenhang zwischen Kinder- und Jugendhilfeplanung und § 36a Abs. 2 SGB VIII sollte im LKJHG entsprechend Einzug finden um zu verdeutlichen, dass diejenigen niederschweligen Leistungen, welche nicht in den Anwendungsbereich des § 36a Abs. 2 SGB VIII fallen, im Rahmen der Gesamt- und Planungsverantwortung der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen sind.

## **Empfehlungen**

Es soll ein neuer Paragraph zur Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung verankert werden:

- Die finanziellen Aufwendungen mit Bezug zu den Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, die nicht örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, sollen im Kinder- und Jugendhilfeplan dargestellt werden.
- Ergänzung um selbstorganisierte Zusammenschlüsse

### **Begründung:**

Die Ergänzung soll die Steuerungsfunktion der Kinder- und Jugendhilfeplanung in den Fokus der Planung rücken. Die Kinder- und Jugendhilfeplanung liefert der Verwaltung und den kommunalpolitischen Gremien relevante Informationen, um erforderliche und geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe schaffen zu können. Steuerungsrelevant wird dieses Instrument, indem es die Grundlage für örtliche Ziel- und Prioritätensetzungen bildet und damit letztlich auch den erforderlichen finanziellen Rahmen begründet. Darüber hinaus ermöglichen eine vollständige Bestandserhebung und Bedarfsanalyse eine gezielte Maßnahmenplanung.

Umsetzung des § 78a S. 3 SGB VIII, welcher eine Beteiligung selbstorganisierter Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften vorgibt.

### **Ergänzender Vorschlag:**

Landkreis-Vertretungen

Bitte um Prüfung, inwiefern es möglich wäre hier ebenso die privaten Träger mit aufzunehmen. Dies würde wirklich zur Ermöglichung einer vollständigen Bestandserhebung und Bedarfsanalyse, sowie einer gezielten Maßnahmenplanung führen. Diese sind bisher nämlich nicht verpflichtet Daten weiterzugeben, was z.B. im Bereich der Schulsozialarbeit eine Lücke schon in der Bestandserhebung hervorruft, die ohne gesetzliche Regelung nicht geschlossen werden kann. Wenn es möglich wäre diese Lücke ebenso zu schließen, würde dies klar befürwortet werden.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Es soll ein neuer Paragraph zur Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung verankert werden:

- Ergänzung, dass Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung die Kinder- und Jugendhilfeplanung miteinbeziehen sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können

### **Begründung**

In einem Land- oder Stadtkreis ist die Jugendhilfeplanung zunächst eingebettet in die Sozialplanung. Darüber hinaus gibt es wichtige Berührungspunkte zu anderen kommunalen Planungen, durch welche die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien wesentlich bestimmt werden (z.B. die Bauleitplanung; Verkehrsflächenplanung; Stadtentwicklungs- bzw. Dorfsanierungsplanung; Planung des öffentlichen Personennahverkehrs; Schulversorgungsplanung usw.).

Damit die Jugendhilfe ihren „Querschnittsauftrag“ nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII wahrnehmen kann, muss sich die Jugendhilfeplanung mit den Planungszielen und -interessen all dieser im Zweifel konkurrierenden Planungen auseinandersetzen und abstimmen.

### **Ergänzender Vorschlag:**

#### 1. Landkreis-Vertretungen

Inhaltlich ganz klar wünschenswert. Das große ABER spiegelt sich aber in der Praxisrealität wieder: Diese dargestellte Formulierung spiegelt ein Machtgefälle wider. Die Jugendhilfe hat die gesetzlichen Aufträge – kann diese aber in der Realität nicht nachkommen, da das Gegenüber hierfür keine rechtliche Verpflichtung hat. Jugendhilfe wird zum Bittsteller. Deshalb erfolgt eine Zustimmung unter dem Vorbehalt:

*„Planungen anderer Verwaltungen, insbesondere die Schul-, Gesundheits-, Verkehrs-, Sozial-, Stadtentwicklungs- und Wohnungsbauplanung, sollen, soweit sie sich auf die Lebenswelt und die Zukunftsperspektiven von jungen Menschen und Familien auswirken können, die Jugendhilfeplanung einbeziehen“.*

Hier wird formuliert, dass die Planungen anderer Verwaltungen verpflichtet sind die Jugendhilfeplanung einzubeziehen.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Überörtliche Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sollen auf Anrufung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in der örtlichen wie überörtlichen Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen und angemessen beteiligt werden.

### **Erläuterung**

Dient der Stärkung der Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfeplanung.

### **Abweichende Positionen:**

#### Landkreis-Vertretungen

Man kann diese Beteiligung von überörtlichen Zusammenschlüssen nicht verpflichtend machen. Das geht weit über Praxisrealitäten und Notwendigkeiten hinaus und verkompliziert und verzögert in weiten Bereichen Planungen.

Jedoch kann der Wunsch der Stärkung nachvollzogen werden, deshalb der Vorschlag an einer anderen Stelle - bei welcher es im LKJHG um die Zusammenarbeit mit den Trägern geht - Folgendes (inhaltlich) zu ergänzen:

*„Die örtlichen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe können sich von den überörtlichen Zusammenschlüssen anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung holen.“*

## **Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Land**

### **Empfehlung**

Es soll angelehnt an den § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 LKJHG ein neuer Paragraph verankert werden, der um die Förderung von weiteren Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt wird.

### **Begründung**

§ 82 SGB VIII bezieht sich auf eine Förderung durch das Land bezüglich der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, nicht allein auf die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz.

Durch die Förderprogramme des Landesjugendplans werden sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durch das Land bezuschusst. Dies sollte im LKJHG gerade auch in Hinblick auf § 82 SGB VIII entsprechend dargestellt werden.

**Abweichende Positionen:**

LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork BW e.V.

Die LAG Mobile Jugendarbeit/ Streetwork BW e.V. hat Bedenken, dass die Einführung eines neuen Förderparagrafen, der auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe bezogen oder auch um weitere Handlungsfelder ergänzt werden soll unmittelbare und negative Konsequenzen hinsichtlich der bestehenden und bewährten Struktur der Förderung der Jugendsozialarbeit, insbesondere mit Blick auf das Arbeitsfeld der MJA/ Streetwork nach sich ziehen wird. Wir plädieren daher dafür, den § 15 Abs. 3 LKJHG in einer veränderten Form weiterhin und als Ergänzung zu einem neuen, allgemeineren Förderparagrafen zu belassen.

## Jugendsozialarbeit

### Empfehlungen

- Im Bewusstsein, dass sich die Leistungen der Jugendsozialarbeit gleichermaßen an Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene bis 27 Jahre richtet wird empfohlen den rechtstechnisch etablierten Begriff der Jugendsozialarbeit durchgängig beizubehalten.
- Es wird empfohlen den § 15 Absatz 1 unverändert zu übernehmen.

### Begründung

§ 15 Abs. 1 LKJHG beinhaltet eine Reihe von Ausführungen, die die Reichweite von Jugendsozialarbeit bestimmen.

**Abweichende Positionen:** keine

### Empfehlung

Es wird empfohlen, klarzustellen, dass ein bedarfsgerechter Zugang zu den Leistungen der Jugendsozialarbeit im Rahmen der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen ist.

### Begründung

Die Jugendsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe liegt in der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist mit Ausnahme von § 13 Absatz 3 SGB VIII (subjektiver Rechtsanspruch auf sozialpädagogisch begleitete Wohnformen) in Form einer objektiven Rechtsverpflichtung gestaltet und stellt insgesamt keine Freiwilligkeitsleistung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar. Dem

entsprechend müssen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihrer Planungs- und Finanzierungsverantwortung gerecht werden.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Es wird empfohlen, weiterhin unter Bezugnahme auf § 82 SGB VIII die Förderung von Leistungen der Jugendsozialarbeit durch das Land zu ermöglichen.

### **Begründung**

Nach § 82 SGB VIII haben die Länder die Verpflichtung, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Im Bereich der Jugendsozialarbeit wurden aufgrund dieses Engagements des Landes wichtige Entwicklungen wie die fast flächendeckende Verbreitung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, die Etablierung der Mobilen Jugendarbeit/Streetwork oder die Mobile Kindersozialarbeit ermöglicht. Auch künftig soll seitens des Landes die Fortentwicklung der Jugendsozialarbeit auf quantitativer und qualitativer Ebene nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gefördert werden können.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlungen**

- Die Leistungsschwerpunkte der Jugendsozialarbeit sollen benannt werden
- Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII soll den Leistungsschwerpunkten der Jugendsozialarbeit zugeordnet werden.

### **Begründung**

Im Unterschied zu § 11 Absatz 3 SGB VIII werden in § 13 SGB VIII die Schwerpunkte der Jugendsozialarbeit nicht weiter dargestellt, es wird daher eine Darstellung im LKJHG empfohlen. Zu den Leistungsschwerpunkten der Jugendsozialarbeit zählen insbesondere: die Gemeinwesen bezogene, aufsuchende Jugendsozialarbeit, die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII, die migrationsbezogene Jugendsozialarbeit, die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und das Jugendwohnen nach § 13 SGB VIII.

Jugendsozialarbeit nach § 13 wird im SGB VIII als Leistung der einzelbedarfsbezogenen Unterstützung zur Förderung der schulischen und beruflichen Bildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration definiert, wobei seitens des Bundesgesetzgebers keine Vorgaben gemacht werden, in welchen Schwerpunkten die Jugendsozialarbeit tätig wird. Gerade unter dem Gesichtspunkt der sozialräumlichen und lebensweltlichen Orientierung und des bundesgesetzlichen Auftrags der Vernetzung, empfiehlt es

sich die Schwerpunkte der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg im LKJHG zu verankern.

Die Schulsozialarbeit ist in Baden-Württemberg als Bestandteil einer zeitgemäßen Jugendsozialarbeit fest etabliert. Mit § 13a SGB VIII wurde die Zielgruppe der Schulsozialarbeit von einer Leistung für junge Menschen mit Unterstützungsbedarf stärker auf eine Leistung für alle Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Mit § 13a SGB VIII wurde seitens des Bundesgesetzgebers zwar ein Landesrechtsvorbehalt geschaffen, der eine Herauslösung der Jugendsozialarbeit an Schulen aus dem Leistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen würde, jedoch soll diese Möglichkeit vor allem unter der Berücksichtigung der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht ergriffen werden.

#### **Abweichende Positionen:**

Seitens der Vertretungen der Verbände der Jugendsozialarbeit und des KVJS/Landesjugendamt wird gefordert, dass in die Mobile Jugendarbeit und die Mobile Kindersozialarbeit als Beispiele für die Leistungserbringung in Baden-Württemberg dezidiert im Gesetzestext aufgenommen werden sollen.

Seitens der Vertretungen der Verbände der Jugendsozialarbeit wird gefordert, dass bei Jugendwohnen der Bezug auf § 13 SGB VIII gestrichen wird.

Seitens der Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen wird gefordert, dass eine Klarstellung erfolgen soll, dass die Gewährleistung des Zugangs zur Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII unabhängig von der öffentlichen oder freien Schulträgerschaft gesondert hervorzuheben ist.

## **Kinder- und Jugendarbeit**

### **Empfehlungen**

- dass die Jugendarbeit auch den selbstbestimmten Erwerb von Bildung beinhaltet,
- dass die Jugendarbeit die Erprobung von Rollen und Identitäten und
- dass die Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Demokratiebildung von Kindern und Jugendlichen leistet.

### **Begründung**

Kinder- und Jugendarbeit ist ein essentieller Bestandteil der Lebenswelten junger Menschen in Baden-Württemberg. Sie richtet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Land und überwindet gesellschaftliche und sozio-ökonomische Schranken. Als partizipativer Freiraum vermittelt sie wichtige Kenntnisse und Fähigkeit für die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung junger Menschen. Sie ermöglicht jungen Menschen die Stärkung ihrer sozialen Persönlichkeit, in dem sie von den Bedürfnissen dieser ausgehend

### **Empfehlungen**

eine freie Entfaltung, Verwirklichung und Erprobung zulässt und ermöglicht. Die Teilnahme und Gestaltung von Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist für viele junge Menschen Ausgangspunkt für ihr gesellschaftliches Engagement. Damit ist sie wesentlich für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlungen**

- Eine Übernahme der Definition der Schwerpunkte der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vorzunehmen.
- Eine weitere Ausdifferenzierung der Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit vorzunehmen (offene, Gemeinwesen bezogene, (inter-)kulturelle, geschlechterreflektierende und medienbezogene Jugendarbeit).
- Die entsprechende Formulierung soll trägerunabhängig erfolgen.

### **Begründung**

Die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit werden in § 11 SGB VIII als nicht abschließende Aufzählung beschrieben, allerdings erfolgt im bisherigen LKJHG kein Bezug auf diesen Paragraphen. Darüber hinaus bildet die Formulierung in § 11 SGB VIII die gleichberechtigte Vielfalt der Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit nicht ab, insbesondere wird die offene Jugendarbeit sowie die wichtige Rolle als pädagogische Leistung bei der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen nicht wiedergegeben. Durch die Aufnahme im LKJHG wird die Gesamtheit der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg gestärkt und eine notwendige Abgrenzung zu den Angeboten der allgemeinen Daseinsvorsorge vorgenommen.

### **Abweichende Positionen**

Seitens des KVJS/Landesjugendamts wird angeregt, die kommunale Jugendarbeit als eigenständiges Tätigkeitsfeld auszuweisen, da Städte und Gemeinden auch ohne Funktion als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf freiwilliger Basis oder im Rahmen der Übertragung von Teilaufgaben nach § 6 LKJHG eigenständig in der Jugendarbeit tätig werden.

### **Empfehlungen**

- Örtliche, regionale und überregionale Gruppen und Initiativen den freien und öffentlichen Träger in der Jugendarbeit gleichzustellen.
- Die offene Jugendarbeit als eigene Form auch an dieser Stelle aufzunehmen.

### **Begründung**

Die Lebenswelten junger Menschen verändern und entwickeln sich beständig weiter. Für viele Kinder, Jugendliche und jungen Menschen ist der Übergang zwischen analoger und

digitaler Welt fließend. Fließend sind auch die Formen, in denen junge Menschen sich engagieren, partizipieren oder teilhaben. Diesen Entwicklungen ist im Sinne der (Selbst)-ermächtigung junger Menschen im LKJHG Rechnung zu tragen.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlungen**

- Die Qualifizierung Ehrenamtlicher in die Verpflichtung der Jugendarbeit aufzunehmen.
- Die Qualität der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit durch einen Verweis auf bestehende Aus- und Fortbildungen von Ehrenamtlichen wie die Juleica oder vergleichbare Ausbildungen zu sichern.
- Im Gesetz auf das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit zu verweisen.

### **Begründung**

Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer Vulnerabilität besonders schützenswert. Auch junge Erwachsene können in ihrer persönlichen Entwicklung noch schutzbedürftig sein. Gerade die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren ehrenamtlichen Strukturen muss deshalb ihre Funktion als verlässlicher Schutzraum garantieren. Hierbei kommen der Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung von Ehrenamtlichen eine grundlegende Bedeutung zu.

### **Abweichende Positionen**

Seitens der Vertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird angeregt, den Verweis auf die Tätigkeit bei den freien Trägern zu streichen.

### **Empfehlungen**

- Einen Appell an staatliche Stellen und zivilgesellschaftliche Kräfte aufzunehmen, die Jugendarbeit zu fördern und zu unterstützen. Dabei sollen junge Menschen insbesondere beim Aufbau und bei der Entwicklung selbstorganisierter Zusammenschlüsse unterstützt werden.
- Des Weiteren sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, Städte und Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden junge Menschen bei der Schaffung neuer Angebote der Jugendarbeit unterstützen.
- Anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sollen zum Zweck der Ausführung von Angeboten der Jugendarbeit die kostenfreie Nutzung von öffentlichen Gebäuden und dazugehörigen Liegenschaften des Landes, der Stadt- und Landkreise, der Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden kostenfrei ermöglicht werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen und sachlichen Gründe dagegen sprechen.

Das Interesse an der Erzielung von Einnahmen soll dabei nicht als öffentlicher und sachlicher Grund gelten. Ausgenommen von dieser Regelung sollen Gebäude und Liegenschaften in Besitz der öffentlichen Hand, die bereits zum Zwecke der Jugendarbeit von anerkannten freien Trägern genutzt werden.

### **Begründung**

Kinder- und Jugendarbeit ist neben der objektiven Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf die Unterstützung und Förderung durch Dritte angewiesen. Durch die Aufnahme dieses Absatzes werden die freien Träger bei der Durchführung ihrer Angebote und Maßnahmen direkt unterstützt.

### **Abweichenden Positionen:**

Die Vertretungen der Städte und Gemeinden sowie der KVJS/Landesjugendamt sprechen sich dafür aus, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Regelung zur kostenfreien Überlassung mit einzubeziehen.

Die Vertretung der Kulturellen Jugendbildung spricht sich dafür aus, auch die Infrastruktur (bspw. Medienzentren in öffentlicher Hand) mit in die Regelung einzubeziehen.

Die Vertretungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit möchten den bestehenden Satz 1 dahingehend erweitern, dass eine Förderung über die nach §§ 74, 79 SGB VIII verpflichtend vorgegebene Finanzierung hinausgehende Förderung möglich ist.

### **Empfehlungen**

- Es soll ein neuer Absatz bezüglich der Erfüllung der objektiven Rechtsverpflichtung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden.
- Es soll klargestellt werden, dass die finanzielle Förderung auch Bestandteil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist.
- Es soll klargestellt werden, dass alle in § 11 Absatz 3 SGB VIII genannten Leistungen vorzuhalten sind und dass eine Förderung eines Teilleistungsbereiches nicht die Förderung eines anderen Teilleistungsbereiches ersetzen kann.
- Es soll klargestellt werden, dass sich der angemessene Anteil für die Jugendarbeit an dem erforderlichen Umfang und der notwendigen Qualität nach § 79 Absatz 2 SGB VIII orientiert.
- Es soll klargestellt werden, dass Maßnahmen und Angebote nach § 10 Absatz 2 GemO BW keine Leistungen nach § 11 Absatz 3 SGB VIII ersetzen können.
- Anforderungen für eine inklusive Leistungserbringung sollen berücksichtigt werden.
- Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollen die konkreten Inhalte zum Umfang und zur Qualität der Leistungserbringung durch Satzung, Verwaltungsvorschrift oder Vertrag festlegen.

### **Begründung**

Die Gesamtverantwortung inklusive der Planungs- und Finanzverantwortung der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als objektive Rechtsverpflichtung aus dem SGB

VIII ist im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des LKJHG zu präzisieren, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Städten und Gemeinden zu stärken und eine höhere Rechtssicherheit sicher zu stellen.

**Abweichende Positionen:** keine

## Förderung der Erziehung in der Familie

### Empfehlung

Es soll ein neuer Paragraph zur Förderung der Erziehung in der Familie verankert werden.

### Empfehlung

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie unterstützen Erziehungsberechtigte in Form von Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Familien bei einer für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlichen Gestaltung des Zusammenlebens.

### Erläuterung

Definition des in § 12 ergänzten Ziels Förderung der Erziehung in der Familie und inhaltliche Differenzierung.

### Empfehlung

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie vermitteln Erziehungsberechtigten die für die jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Medienkompetenz, Gesundheit, Bildung, Hauswirtschaft, Gestaltung des Zusammenlebens und Vereinbarkeit von Fürsorge- und Erwerbstätigkeit.

### Erläuterung

Differenzierung der Zielsetzung und Reichweite: Da die „jeweilige Erziehungs- und Familiensituation“ Gegenstand der Förderung der Erziehung in der Familie sein soll, werden Familien umfassend adressiert. Die nicht abschließend aufgeführten Aufgabenbereiche benennen Herausforderungen, geben somit Richtung und lassen Raum für weitere Entwicklungen.

### Empfehlung

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und

sozialraumorientierter Angebote soll unterstützt werden. §§ 79 bis 81 SGB VIII sind zu beachten.

#### **Erläuterung**

Satz 1 gibt die Regelungen des § 79 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 und 2 SGB VIII wieder. Absatz 3 übersetzt die Regelungen der §§ 79 bis 81 SGB VIII auf die Förderung der Erziehung in der Familie und verweist explizit auf diese.

#### **Abweichende Positionen:**

Die Vertretung des Landkreistags äußert Vorbehalt zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes, da Rücksprachebedarf bestehe. Im Übrigen werden die Empfehlungen begrüßt.

## **Anerkennung**

#### **Empfehlung**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat und in welchem er ausschließlich oder überwiegend tätig ist oder, wenn Sitz und vorwiegende Tätigkeit verschiedenen Jugendamtsbezirken zuzuordnen sind, vom Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger ausschließlich oder überwiegend tätig ist;

#### **Begründung**

Durch die Grundsatzregel, dass das Jugendamt für die Anerkennung des freien Trägers zuständig ist, in dessen Bezirk der freie Träger seinen Sitz hat, kann eine zweifelsfreie Zuordnung der Zuständigkeit vorgenommen werden. Die zusätzliche Aufnahme des Kriteriums der vorwiegenden Tätigkeit (basierend auf dem Vorliegen konkreter Organisationsformen des Trägers) gewährleistet zusätzlich eine Abgrenzung in Fällen, in denen der betreffende Träger in einem anderen Bundesland seinen Sitz hat, jedoch in Baden-Württemberg ausschließlich oder überwiegend tätig wird. Die Begründung zur Gesetzesnovellierung kann hierbei die Umsetzung anhand von Beispielfällen verdeutlichen.

**Abweichende Positionen:** keine

#### **Empfehlung**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen vom Landesjugendamt, wenn der Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes oder auf Landesebene tätig ist und in Baden-Württemberg seinen Sitz hat, es sei denn, dass eine überwiegende Tätigkeit nach Nummer 1 vorliegt;

#### **Begründung**

Als Folge der Neuregelung von § 11 Abs. 1 Nr. 1 LKJHG wird in der folgenden Ziffer die Zuständigkeit des Landesjugendamts für den Fall festgelegt, wenn ein Träger in den Bezirken mehrerer Jugendämter des Landes und nicht nur überwiegend in einem Bezirk tätig ist. Hierbei entfällt die Regelung, wonach in Fällen von landesweiter Bedeutung das Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde herzustellen ist.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Die Anerkennung bezieht sich auf den Tätigkeitsbereich im gesamten Bundesgebiet. Die von der zuständigen Behörde ausgesprochene Anerkennung kann im Anerkennungsbescheid auf die Bezirke eines oder mehrerer Jugendämter oder bei einem überörtlich tätigen Träger auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg beschränkt werden.

### **Begründung**

Eine Beschränkung der Anerkennungswirkung erscheint geboten, da die Anerkennung grundsätzlich aufgrund des Bezugs zum örtlichen Wirkungskreis des anzuerkennenden Trägers ausgesprochen wird. Ein freier Träger, der nur auf der örtlichen Ebene einen wesentlichen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe leistet, kann deshalb nicht beanspruchen, überörtlich anerkannt zu werden. Die in § 75 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich vorgesehene Anerkennung wirkt wegen der bundesweiten Geltung des SGB VIII im gesamten Bundesgebiet. Im Übrigen hat die Anerkennung nur Wirkung im Gebiet des jeweilig anerkennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dies ist auch aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, denn bei einem z.B. nur örtlich begrenzt tätigen Träger sind geringere Anforderungen an dessen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe zu stellen als bei einem überregional tätigen Träger, der eine landesweite Anerkennung begehrt. Auch bestehen nach Ablehnung einer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KJSG vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung durch die BReg weiterhin Rechtsunsicherheiten zur Reichweite der Anerkennung, die durch die vorgeschlagene Neuregelung ausgeräumt werden.

### **Abweichende Positionen:**

#### LIGA:

Die LIGA sieht die Reichweite der Anerkennung grundsätzlich als unbegrenzt an, sobald ein Anbieter als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt ist. Es gibt aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege keine Gründe, weshalb hier eine Beschränkung erfolgen sollte bzw. möglich ist.

### **Empfehlung**

Die Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

**Begründung**

Derzeit besteht keine Regelung zum Widerruf bzw. zur Rücknahme einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn die Voraussetzung für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Eine solche Regelung erscheint insbesondere geboten, um dem Erfordernis des Kinderschutzes Rechnung zu tragen. Zuständig für den Widerruf bzw. die Rücknahme der Anerkennung ist jeweils der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der die Anerkennung ausgesprochen hat.

**Abweichende Positionen:** keine

**Empfehlung**

Die Regelung zur Anerkennung soll dahingehend ergänzt werden, dass die Anerkennung eines Mitgliedsverbands oder einer Einrichtung erlischt, sobald der Verband oder die Einrichtung die Liga der freien Wohlfahrtspflege verlässt oder ausscheidet.

**Begründung**

Derzeit besteht keine Regelung für den Fall, dass Mitgliedsverbände oder -einrichtungen aus der Liga der freien Wohlfahrtspflege ausscheiden. Da die Anerkennung im Fall der Mitgliedschaft in der Liga der freien Wohlfahrtspflege a priori erfolgt, erscheint eine Regelung dahingehend geboten, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch die ausscheidenden Verbände bzw. Einrichtungen erneut individuell beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden muss.

**Anmerkungen:**

Die Mitglieder sind sich einig, dass das Anerkennungsverfahren noch festzulegen sei.

**Abweichende Positionen:**VPK

In Anbetracht der aktuellen Bedarfslage und des Fachkräftemangels und dem Ausmaß, in dem die Kinder- und Jugendhilfe hier herausgefordert wird, bedarf es Kooperation und Schulterschluss. Jugendämter, freie Träger und Landesjugendamt müssen gemeinsam an einem Strang ziehen, um die Krise erfolgreich bewältigen zu können.

Der VPK schlägt die - zeitgemäß nötige - Gleichstellung aller Träger im Prozess der Novellierung des KJHG vor, unter anderem bei der Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe. Die steuerliche Gemeinnützigkeit entspricht nicht der im § 75 Abs.1 S. 2 SGB VIII genannten gemeinnützigen Zielsetzung. Damit stellt § 11 Abs. 2 LKJHG eine nicht zeitgemäße Ungleichbehandlung der Träger im LKJHG dar.

Auf Basis der Diskussion in der UAG schlagen wir folgende Lösungen vor: Der aktuelle Abs. 2 könnte mit nachfolgendem neuem Absatz ersetzt werden.

*(2) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Bezirks- und Ortsstellen dieser Verbände und die angehörenden Mitgliedsverbände und -einrichtungen, die zum Inkrafttreten der vergangenen Version*

*dieses Gesetzes automatisch anerkannt wurden, behalten ihren Status im Rahmen eines Bestandsschutzes bei. Der alte §11 Abs 2 LKJHG entfällt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle freien Träger der Jugendhilfe, unabhängig einer Verbandszugehörigkeit, selbst für eine Beantragung ihrer Anerkennung zuständig.*

In diesem Fall behalten die Liga-Verbände und deren Mitgliedseinrichtungen, die zum Zeitpunkt der vergangenen Inkrafttretung Kraft des §11 Abs. 2 LKJHG automatisch die Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe erhalten haben, ihren Status in Form eines Bestandsschutzes. Damit kann ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden und die Gleichbehandlung der Träger wird hier klargestellt.

## Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen

### Empfehlung

Änderung der Überschrift von „Heimaufsicht“ in „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen“

### Begründung

§ 19 LKJHG befasst sich nicht nur mit Erlaubnis und Untersagung, sondern mit der Bezugnahme auf die §§ 45-48 (besser - 48a) SGB VIII also mit den gesamten Maßnahmen im 2. Abschnitt des 3. Kapitels des SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Dem würde die Überschrift: "Betriebserlaubnis und Untersagung" nicht gerecht. Auch ist der Begriff „Heimaufsicht“ nach der SGB VIII Reform 2021 nicht mehr in diesem vorhanden.

**Abweichende Positionen:** keine

### Empfehlung

Die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs einer Einrichtung, die ohne die dafür erforderliche Erlaubnis betrieben wird, soll gesetzlich geregelt werden.

### Begründung:

Nach derzeitiger Rechtslage in Baden-Württemberg besteht für den Fall, dass ein Träger ohne die dafür notwendige Betriebserlaubnis eine Einrichtung betreibt, lediglich die Möglichkeit einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII), nicht jedoch die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs hat. Landesrechtliche Konkretisierungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 49 SGB VIII. In einigen Bundesländern ist die Möglichkeit der Untersagung des Betriebs landesgesetzlich hinterlegt (z. B. in Schleswig-Holstein, § 42 Abs. 4 JuFöG oder in Nordrhein-Westfalen, § 21 Abs. 4 AG KJHG).

Der Landtag von Baden-Württemberg fasste am 19. März 2020 einen Beschluss (Plenarprotokoll 16/116, S. 7137), wonach dieses Anliegen im LKJHG-Reformprozess aufgegriffen werden soll (LT-Drs. 16/7728 (Ergänzte Fassung) S. 12).

Kinder und Jugendliche, die in der Verantwortung des Staates betreut werden, müssen sich darauf verlassen können, dass sie geschützt sind. Fälle illegalen Heimbetriebs sind glücklicherweise extrem selten. Dennoch ist ein zügiges und sicheres Handeln der Heimaufsicht in diesen (seltenen) Fällen zum Wohle der Kinder sehr wichtig. Die Regelung einer Ermächtigungsgrundlage zur Untersagung eines illegalen Heimbetriebs im LKJHG ist daher angezeigt. Die Möglichkeit einer Untersagungsverfügung schafft Handlungssicherheit für die Aufsichtsbehörde und entfaltet Signalwirkung im Sinne des Kinderschutzes.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Das Land soll dem Grunde nach von dem Landesrechtsvorbehalt in § 45a S. 4 SGB VIII Gebrauch machen. Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

### **Abweichende Positionen:**

#### 1. KVJS

Von dem Landesrechtsvorbehalt in § 45a S. 4 SGB VIII muss nicht zwingend Gebrauch gemacht werden. Insbesondere im Hinblick auf den strukturellen Kinderschutz. Durch Einführung von Kriterien zur fachlichen und organisatorischen Einbindung von familienähnlichen Betreuungsformen in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung können notwendige Rahmenbedingungen und Faktoren gesetzt werden, um den strukturellen Kinderschutz zu gewährleisten und sogar aufzuwerten.

Sofern das Land beabsichtigt, vom Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen, sollte es dabei berücksichtigen, dass bei Trägern mit vorhandenen betriebserlaubten Einrichtungen und familienähnlichen Wohnformen, die die Kriterien zur Einbindung der familienähnlichen Wohnform nicht gewährleisten können und bei Trägern mit ausschließlich Angeboten familienähnlicher Wohnformen möglichst gleichwertige Strukturen zu Trägern mit vorhandenen betriebserlaubten Einrichtungen mit eingebundenen familienähnlichen Wohnformen geschaffen werden sollen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Stärkung des strukturellen und individuellen Kinderschutzes durch Einbindung in die Einrichtungsstruktur und dadurch verlässliche Kommunikation zwischen Fachkräften häuslicher Gemeinschaft, Fachdienst und Leitungsebene (Mehraugenprinzip).
- Verortung im Gemeinwesen und Förderung sozialräumlicher Aktivitäten durch Einbindung und Repräsentation des Einrichtungsträgers in lebensweltliche

Zusammenhänge der Kinder und Jugendlichen (Vereine, Verbände, Jugendgruppen, Schulen usw.).

- Angliederung an Partizipationskonzepte der Einrichtung (auch hinsichtlich Selbstvertretung und Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten) wirken u.a. dem hohen Abhängigkeitsverhältnis der Kinder in familienähnlichen Betreuungsformen entgegen.
- Stärkung der Identifikation der Mitarbeitenden in familienähnlichen Betreuungsformen mit der pädagogischen Haltung des Trägers bzw. Identifikation mit dem Arbeitgeber.
- Eine juristische Überprüfung, ob Angestelltenverhältnisse der Mitarbeitenden der familienähnlichen Wohnformen beim Träger als verbindliche Vorgabe für eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII eingeführt werden kann. Angestelltenverhältnisse sieht das Landesjugendamt als wesentlichen Aspekt der Einbindung.

## 2. VPK

Der VPK spricht sich dafür aus, vom Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen, also den Einrichtungsbegriff auf familienähnliche Betreuungsformen, die bei einem Träger ohne „echte“ Einrichtung angesiedelt sind, auszuweiten.

- Einige der im VPK organisierten familienanalogen Einrichtungen gehören keinem übergeordneten Träger mit weiteren stationären Einrichtungen an, sodass ohne die Ausweitung durch Landesrecht zukünftig deren Wegfall droht.
- Die Empfehlung der BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) erschweren die Erteilung neuer Betriebserlaubnisse im Sinne von § 45a SGB VIII für familienanaloge Wohnformen.
- Zunehmender Bedarf an Plätzen in familienanalogen Wohnformen, besonders kleine Kinder mit komplexen Problemlagen.
- Dem Argument, dass die bedrohten familienanalogen Angebote in Pflegefamilien umgewandelt werden könnten, stehen wir kritisch gegenüber. Die unabhängige Qualitätssicherung durch das Landesjugendamt und die Verbände würde in diesem Falle wegbrechen. (Pflegeeltern müssen nicht Fachkräfte i.S.d. § 21 SGB VIII sein, ein Heimerzieher in häuslicher Gemeinschaft schon).

Eingereichter Formulierungsvorschlag:

### *§ 20a Voraussetzungen für Familienähnliche Betreuungsformen als Einrichtung*

*Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die abweichend von § 45a Sätze 2 und 3 SGB VIII fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden und nicht von § 44 SGB VIII erfasst ist, ist gleichwohl eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und*

*therapeutischen Leistungen konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und so die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder der untergebrachten und betreuten Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.*

*Das zuständige Landesjugendamt legt die Mindestvoraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinne des § 48 a SGB VIII gewährleistet ist.“*

### 3. KJMI

Die KJMI schließt sich dem Formulierungsvorschlag vom VPK dem Grunde nach an. Allerdings hält sie die Änderung der Formulierung „berufsmäßige Ausübung“ in „durch Fachkräfte nach § 21 LKJHG“ für geboten.

Der Begriff „berufsmäßige Ausübung“ kann grundsätzlich bereits Beschäftigungsverhältnisse ab der Geringfügigkeitsgrenze über 520 Euro - auch Nichtfachkräfte - betreffen. Das wäre ein zu weit gefasster Personenkreis und zusätzlich auch nicht einfach zu prüfen, sowohl für die Heimaufsicht als auch die Träger. Die Betriebserlaubnis wird regelmäßig ohne zeitliche Befristung erteilt und gilt deshalb meist für viele Jahre. Die Kriterien zur berufsmäßigen Ausübung können sich im Zeitverlauf allerdings immer wieder ändern. Die Formulierung „durch Fachkräfte nach § 21 LKJHG“ ist hingegen ein klar definierter Personenkreis, kann durch die Heimaufsicht eindeutig überprüft werden und gibt allen Beteiligten Rechtssicherheit.

### 4. LIGA

Grundsätzlich begrüßen die LIGA die Regelung in § 45a SGB VIII, nach der familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung nur dann Einrichtungen sind, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Dies verhindert geschlossene Systeme und sichert durch entsprechende Voraussetzungen wie Konzeption, Gewaltschutzkonzept, Verfahren der Beteiligung, Beschwerde und Selbstvertretung sowie eine fachliche, wirtschaftliche und personelle Ausstattung mit Fachkräften den Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Angeboten. Zudem muss der Träger eine entsprechende Zuverlässigkeit besitzen.

Die LIGA ist jedoch der Auffassung, dass Träger der Jugendhilfe mit Angeboten im ambulanten Bereich nach §§ 27 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII oder einer Intensivpädagogischen Förderung im Einzelsetting nach § 35 SGB VIII mit analogen Voraussetzungen einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung familienähnliche Angebote weiterhin vorhalten können und sollten. Dies bedeutet konkret, dass bei diesen Trägern gleichfalls eine Konzeption vorliegt, ein Gewaltschutzkonzept besteht und Anwendung findet. Verfahren der Beteiligung, interne und externe Beschwerdemöglichkeiten sowie Selbstvertretung sind sichergestellt und es werden fachliche und personelle Ressourcen, u.a. in Form eines

Fachdienstes vorgehalten. Wichtig ist zudem eine räumliche Anbindung an den Träger, um rasch in Krisensituationen agieren zu können. Gleichfalls müssen die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sein und der Träger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit. Angebote ohne diese Voraussetzungen oder lediglich als Einzelangebote sehen wir von der möglichen Landesrechtsregelung ausgenommen.

#### 5. Vertretung des Landkreistag

Vom Landesrechtsvorbehalt soll derart Gebrauch gemacht werden, dass auch Einrichtungen, die ausschließlich familienähnliche Betreuungsformen anbieten, der Betriebserlaubnispflicht unterliegen. Der Einrichtungsbegriff sollte durch Landesrecht nochmals konkretisiert werden.

## Kinder- und Jugendschutz

### **Empfehlung**

Angebote sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen die Abwehrkräfte der jungen Menschen stärken gegen extremistische und rassistische Ideologien, destruktive Kulte, süchtiges und gewalttätiges Verhalten und gefährdende Anreize durch Werbung und Medien, (...)

### **Begründung**

Das Thema Gewalt stellt einen wichtigen Baustein des Kinder- und Jugendschutzes dar und soll nunmehr im Gesetzestext die gleiche Berücksichtigung finden wie die Gefährdung durch Sucht und Medien.

**Abweichende Positionen:** keine

### **Empfehlung**

Es soll von einer Aufnahme von Regelungen zu Schutzkonzepten bzw. einheitlichen Qualitätsstandards, die über die in den Vorschriften des SGB VIII geregelten Bereiche bzw. Angebote hinausgehen, abzusehen werden.

### **Begründung**

In Anerkennung der Bedeutung des Themas für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird derzeit kein zwingendes Erfordernis für eine landesgesetzliche Regelung gesehen. Das Thema soll in den entsprechenden Gremien weiterbehandelt und insbesondere auch die bundesrechtlichen Überlegungen zu einer Änderung des § 79a Abs. 1 SGB VIII abgewartet werden.

**Abweichende Positionen:** keine

## Regelungen zur Pflegeerlaubnis

### Empfehlung

Folgende Regelungen zur Pflegeerlaubnis sollen neu aufgenommen werden:

- In einer nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Pflegestelle sollen in der Regel nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche aufgenommen werden.
- Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 44 Abs. 2 i.V.m. § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

### Begründung

Die Festlegung auf eine Maximalzahl von Pflegekindern in einer erlaubnispflichtigen Pflegestelle kann die vom Bedarf des Kindes sowie der Kapazitäten der Pflegeperson abhängige Prüfung im Einzelfall zwar nicht ersetzen, schafft jedoch den erforderlichen rechtlichen Rahmen.

§ 44 SGB VIII regelt nicht die Möglichkeit der Erteilung von Nebenbestimmungen. Bislang war dies nur über die allgemeine Vorschrift des § 32 SGB X möglich. Hier soll nun Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen werden. Die Formulierung orientiert sich an derjenigen des § 45 Abs. 4 SGB VIII.

Im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 SGB VIII enthält § 44 SGB VIII keine speziellen Vorschriften zur Aufhebung von Pflegeerlaubnissen, so dass derzeit die allgemeinen Regelungen des SGB X anwendbar sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit soll eine klarstellende landesgesetzliche Regelung getroffen werden.

**Abweichende Positionen:** keine

## Stärkung der Fachkräfte

<b>Empfehlung</b>
In der Überschrift von § 21 LKJHG soll das Wort „Betreuungskräfte“ gestrichen und durch die Wörter „Fachkräfte und zusätzliches Personal in der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt werden.
<b>Begründung</b>
Der Begriff der „Betreuungskraft“ ist zu eng gefasst und wird den unterschiedlichen Qualifikationen des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht.
<b>Abweichende Positionen:</b> keine

<b>Empfehlung</b>
Geeignet zur Förderung von Minderjährigen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen.
<b>Begründung</b>
Hierdurch soll eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten sowie eine Anpassung an den jeweiligen Rechtsanspruch auf Förderung erreicht werden.
<b>Ergänzende Position:</b>
<u>Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Baden-Württemberg e. V.:</u> Wenn Einrichtungen den Auftrag zur Förderung im Sinne eines möglichst umfassenden Bildungs- und Betreuungsangebots haben, muss sich dies in den Qualifikationen der jeweiligen Fachkräfte widerspiegeln. Förderung bei Themen wie Mediennutzung, Kultur und Bewegung sollten idealerweise in allen Einrichtungen von fachkundigen Personen angeboten werden.

<b>Empfehlungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Landesjugendamt soll einen handlungsspezifischen Fachkräfteverzeichnis führen und aktualisieren.</li><li>• Änderung von Einzelfallentscheidung zu Festlegung von Rahmenbedingungen.</li></ul>
<b>Begründung</b>
Ein allgemeiner dynamischer Verweis auf den vom Landesjugendamt zu erstellenden Fachkräfteverzeichnis dient der Präzisierung der Begrifflichkeiten und ermöglicht gleichzeitig

eine niedrighschwellige Anpassung an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten in Bezug auf die Fachkräftegewinnung.

Durch den Verweis auf die Fachausbildungen in der Fachkraftliste werden die unterschiedlichen Profile der Fachkräfte in die Regelung miteinbezogen, können aber gleichzeitig bei Bedarf über den Fachkräftecatalog dynamisch angepasst werden (etwa Ergänzung um Assistenzkräfte, Differenzierung und Aufschlüsselung von Fach-, Betreuungs- und Assistenzkräften o.ä.).

Eine Beteiligung der Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Fachkräftecatalogs kann bei Bedarf in untergesetzlichen Regelungen festgehalten werden.

Durch die Überarbeitung von Abs. 1 Satz 2 soll dem wachsenden Bedarf an multiprofessionellen Teamtableaus unter Einbindung von pädagogischen Nicht-Fachkräften Rechnung getragen. Es soll zudem mehr Raum geschaffen für die Beschleunigung und Vereinfachung der Zulassung, indem beispielsweise die Trägerverantwortung gestärkt wird.

#### **Anmerkungen:**

##### Liga der Freien Wohlfahrtspflege:

Formulierungsvorschlag: *„Darüber hinaus können weitere Betreuungskräfte in den Einrichtungen tätig sein. Das Landesjugendamt legt die Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Personen fest.“*

#### **Abweichende Positionen:**

##### Liga der Freien Wohlfahrtspflege:

Die gesetzliche Verankerung der Beteiligung der Verbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Weiterentwicklung des Fachkräftecatalogs ist aus Sicht der Liga der freien Wohlfahrtspflege notwendig. Dadurch wird die bewährte Praxis Beteiligung transparent verankert. Weiterhin erachtet die Liga es für notwendig, den aktuellen Fachkräftecatalog nicht nur auf betriebserlaubte Einrichtungen zu begrenzen. Es bedarf einer Erweiterung auf weitere handlungsfeldspezifische Angebote, auch nicht betriebserlaubte Angebote, und damit die Verankerung von notwendigen Mindest-, Personal- und Fachkräfteschlüsseln.

##### Anmerkung LKJ:

Um eine Förderung in allen gesellschaftlichen Bereichen zu garantieren, müssen die Fachkräfte listen auch Berufe berücksichtigen, die auf dieses Ziel einzahlen, also z.B. Personen, die eine kultur-, tanz-, theater-, medien- oder musikpädagogische Aus- oder Weiterbildung haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Dies muss gewährleistet werden, auch wenn die entsprechenden Fachverbände nicht an der Fachkräfte liste mitwirken.

### **Empfehlung**

Es soll eine Formulierung dahingehend aufgenommen werden, dass Fachkräfte gemäß den vorrangigen Zielen der Jugendhilfe mit geeigneten Methoden, Arbeitsformen und Inhalten vertraut sein sollen. Dies soll insbesondere auch Konzepte zum Schutz vor Gewalt und Methoden zur Krisenintervention umfassen.

### **Begründung**

Die derzeitige Formulierung wird als zu eng erachtet. Der Verweis auf § 12 erscheint aufgrund seines umfassenderen Regelungsgehalts sachgerechter. Der zusätzliche Verweis auf Konzepte zum Schutz vor Gewalt sowie Methoden der Krisenintervention wird aufgrund seiner Bedeutung für zielführend erachtet, gleiches gilt für die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden.

### **Abweichende Position:**

#### Anmerkung LKJ:

In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass in allen Einrichtungen (ob betriebserlaubnispflichtig oder nicht) die mitarbeitenden Personen (ob Fachkräfte oder Ehrenamtliche) im Sinne des § 8a SGB VIII handeln und sowohl mit Konzepten zum Schutz vor Gewalt als auch zur Erkennung von Kindeswohlgefährdung vertraut sind/geschult werden.

### **Empfehlung**

Von der Aufnahme einer landesgesetzlichen Regelung für ein regelmäßiges Fachkräfte-monitoring soll abgesehen werden.

### **Begründung**

Im der UAG vorliegenden Strategiepapier der länderoffenen AG Fachkräftebedarf und -sicherung (Stand März 2023) wird der Bund unter Ziff. 5.1 gebeten zu prüfen, inwieweit im Rahmen einer von ihm zu beauftragenden Studie ein Modell zur kontinuierlichen Ermittlung des (prognostischen) Fachkräftebedarfs für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und insbesondere für die HzE als Instrument für die Jugendhilfeplanung der Länder und Kommunen zu generieren wäre. Bei einem solchen Modell seien die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Regionen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen die Möglichkeiten, über entsprechende Gremien oder Grundlagendokumente des Landesjugendamts in diesem Bereich zielgerichtet tätig zu werden.

Vor diesem Hintergrund hält es die UAG derzeit nicht für zielführend, eine landesgesetzliche Regelung für ein Fachkräftemonitoring aufzunehmen. Die Beteiligten sind sich einig, dass das Thema weiter im Blick zu behalten ist.

**Abweichende Positionen:** Keine.

LAG JSA und Netzwerk Schulsozialarbeit:

Die LAG JSA und das Netzwerk SSA halten ein handlungsfeldübergreifendes Fachkräfte-monitoring für wichtig und notwendig. Eine Aufnahme in das LKJHG würde dies unterstreichen. Zwar gibt es bereits gute handlungsfeldspezifische Fachkräfteerfassungen durch den KJVS. Es mangelt aber an einem ressortübergreifenden Gesamtüberblick.

Anmerkung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege:

Die Liga kann dieses Vorgehen akzeptieren, wobei sie weiterhin die spezifische Erhebung des Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe für Baden-Württemberg und ein entsprechendes regelmäßiges Monitoring inkl. Prognosen zum zukünftigen Personalbedarf für notwendig erachtet. So könnte sichergestellt werden, dass Handlungsbedarfe frühzeitig aufgezeigt und erkannt, sowie frühzeitig entsprechende Handlungsansätze abgeleitet werden.

## Sonstiges

<b>Empfehlung</b>
Das Kultusministerium ist als Oberste Rechtsaufsichtsbehörde zu ergänzen.
<b>Begründung:</b> Im bisherigen LKJHG ist als oberste Rechtsaufsichtsbehörde das Sozialministerium benannt. Gem. § 8 Abs. 1 LKJHG sind jedoch Oberste Landesjugendbehörden das Kultusministerium und das Sozialministerium. In den §§ 22 ff. SGB VIII werden die Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung definiert. Dieser Bereich ressortiert aktuell im Kultusministerium. Daher ist eine Ergänzung des Kultusministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde für seinen Ressortbereich zwingend notwendig.
<b>Votum:</b> einstimmig
<b>Abweichende Positionen:</b> keine

<b>Empfehlung</b>
Verankerung der Zusammenarbeit von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe
<b>Begründung:</b> Die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe wird in den nächsten Jahren/Jahrzehnten noch mehr Bedeutung erlangen, um die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Eine Verankerung (auch) in den Grundsätzen würde dies unterstreichen.

## Anmerkungen

### 1.Liga der freien Wohlfahrtspflege BW

Eine mögliche Formulierung könnte sein: *„Bei der Umsetzung ihres Auftrages arbeiten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Der Träger der freien Jugendhilfe beachtet die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und unterstützt diesen bei der Umsetzung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beachtet die Selbstständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung, der Umsetzung seiner Aufgaben und der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll der öffentliche Träger der Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.“*